OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153841/36/RK/FE

Datum:
Linz, 7. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 30.3.2023, AZ.: 850/2023, betreffend die Abweisung des Ansuchens um Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24.11.2023 samt Fortsetzungsverhandlung vom 29.10.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist vorweg auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 3.1.2021, Ra 2019/07/0069 zu verweisen, mit welchem in der dortigen Angelegenheit: „erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gegen den vom Bürgermeister der Gemeinde Hartkirchen (im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid vom 14.05.2018, AZ. 850/De-1/2018, ergangenen Auftrag an die Bf, das Grundstück Nr. aaa, KG C__, an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage binnen sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen", nach erfolgter Bestätigung durch das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 17.04.2019, LVwG-151693/19/RK/FE, die dagegen erhobene Revision der Bf mit dem gegenständlichen og. Beschluss zurückgewiesen wurde.

Es war somit von einer rechtskräftigen und bestehenden Anschlusspflicht der Bf an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage in C__ auszugehen.

Im Fall erging nach einer Informationsveranstaltung der belangten Behörde eine Information vom 01.06.2017 an die Bf, in welcher diese unter dem Titel: *"Pflichtanschluss"* über wesentliche Aspekte einer allenfalls gegebenen Anschlusspflicht informiert wurde.
In diesem Schreiben wurde die Bf darüber informiert, dass sie bis spätestens 30.06.2017 bekanntgeben solle, ob sie den Anschluss nach der noch geltenden Gebührenordnung freiwillig und ohne bescheidmäßige Verpflichtung übernehmen würde.
Auch wurde die Bf darüber informiert, dass nach Beschlussfassung einer neuen Gebührenordnung durch den Gemeinderat die Herstellungskosten für den Wasseranschluss nicht mehr von der Gemeinde getragen werden dürften, sondern ausschließlich der Hauseigentümer hierfür aufzukommen hätte.
Über weitere technische Details, so insbesondere die näheren Anschlussmodalitäten, wurde darüber berichtet und eine Vor-Ort-Begehung angekündigt.

In weiterer Folge führte die belangte Behörde auf Grund der Nichteinlassung der Bf das schon angesprochene Verfahren betreffend die Vorschreibung des Anschlusses an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, durch, welches eben in letzter Instanz mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 3.1.2021, Zl.Ra 2019//07/ 0069, entschieden wurde.

Mit weiteren Schreiben der Gemeinde vom 24.10.2017 und 31.10.2017 wurde die Bf über die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht

nach bestehender prinzipieller Anschlussverpflichtung unterrichtet und ihr die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch mitgeteilt.

Mit in einem Berufungsantrag enthaltenen ferneren Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht vom 07.08.2017 war der Antrag der Bf im Vorfeld gestellt worden und in einer Urkundenvorlage vom 27.05.2019 von der Bf u. a. diverse Angebote von Professionisten bzw. Trinkwasserbefunde bzw. Inspektions- und Prüfberichte vorgelegt worden, u. a. auch das Angebot Nr. eee vom 24.05.2018 der D__ betreffend die "Wasserleitungs-Aufschließung Bauernhaus Wohngebäude", adressiert an A__, .

Nach Information an die Bf (per Adresse deren rechtsfreundlicher Vertretung) vom 10.07.2019 betreffend Ruhendstellung des (oben schon genannten) Verfahrens im (damals) laufenden Revisionsverfahren betreffend die (prinzipielle) Anschlussverpflichtung,- wurde von der Bf ein weiteres Anbot betreffend den gegenständlichen Anschluss "E-Straße" der F__, G__, in der gesamten Höhe von 25.658,58 Euro vorgelegt sowie ein solches des Maschinenringes Oberösterreich betreffend diverse Rekultivierungen sowie ein weiteres Anbot der H__, C__, betreffend die Herstellung des Wasseranschlusses.

Mit Schreiben vom 15.06.2022 wurde die Bf sodann über einen bevorstehenden Lokalaugenschein eines mit der Sache beauftragten Vertreters der Dipl.-Ing. I__, informiert und diese - zur Klärung der Frage der kürzesten technisch möglichen Verbindung - explizit ersucht, den Zugang zu dem betroffenen Gebäude/Anlagenteilen zuzulassen.

Der beauftragte Fachtechniker hielt sodann in einem E-Mail vom 27.06.2022 an die Gemeinde fest, dass die Bf nach kurzem Zeigen der bestehenden Wasserversorgung des Objektes den Zutritt in das Haus sowie das Fotografieren von Anlageteilen verwehrt hätte.
Die Versorgung, wie der Fachtechniker ausführte, würde über eine Brunnenanlage ca. 10 m nördlich des Bauernhauses erfolgen. Der Windkessel wäre im nördlichen Bereich des Bauernhauses laut Lageplan aufgefunden worden.

Der Fachtechniker führte sodann einiges überblicksweise zu zwei Varianten eines Anschlusses (mit: "Variante 1" und „Variante 2" bezeichnet) aus und stellte fest, dass beide Varianten sich in Bezug auf die Kosten unterscheiden würden und die Variante 2 sogleich von der Bf aber wegen angeblich hindernder Einbauten in dem Bauernhaus abgelehnt worden wäre.

Von der belangten Behörde wurde sodann eine Kostenschätzung ebenfalls angefordert. Diese erging an die J__ und hat diese mit Kostenschätzung Nr. 20220822 vom 22.08.2022 einen Betrag unter dem Titel: "Errichtung eines Wasser-Übergabeschachtes an der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde

Hartkirchen ohne Grabungsarbeiten" in einer gesamten Höhe von 3.040,46 Euro brutto dort ausgewiesen.

Eine zweite Kostennote der J__ vom 19.09.2022 findet sich ebenfalls im Akt, welche mit Ausnahme des Postens von zusätzlichen Grabungsarbeiten ident ist. Jedoch sind Grabungsarbeiten in der Höhe von 3.789,62 Euro netto zusätzlich ausgewiesen, weshalb sich gemäß der dortigen Kostenschätzung vom 19.09.2022 ein gesamter Bruttobetrag von 7.588,00 Euro ergibt.

In einer neuerlichen Stellungnahme des Fachtechnikers an die Gemeinde vom 12.10.2022 brachte dieser dort eine sogenannte Schachtvariante ins Spiel, als er ausführte, dass auf Grund der Länge der Anschlussleitung ein Hausanschluss mit Wasserzählschacht im südwestlichen Bereich des Objektes sinnvoll wäre.
Diese Variante, wie dieser ausführte, würde auch in Bezug auf die Errichtungskosten zu bevorzugen sein und sei aus technischer Sicht sinnvoll.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12.10.2022 an die Bf (wobei in deren Rechtsvertretung zwischenzeitig eine Änderung eingetreten ist) hat die Gemeinde dort unter Bezugnahme auf die von der Bf übermittelten Kostenschätzungen über jene informiert, welche diese selbst beauftragt hat, eben jene der Firma J__, vom 19.09.2022, in der dort ausgewiesenen Höhe von 7.588,00 Euro brutto.

Mit Stellungnahme vom 21.11.2022 machte die Bf umfangreiche Ausführungen zur Sache und beantragte u. a. die Beiziehung eines bautechnischen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Baustatik zum Beweis dafür, dass die Kostenaufwändungen der Bf gegenständlich besonders hoch wären. Insbesondere ist diese umfangreiche Stellungnahme vom 21.11.2022 davon geprägt, dass gemäß den Vorschriften des § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetzes (Oö. WVG), insbesondere auf Grund der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 4, auch die Kosten der Wiederherstellung von Anlagen, die zur Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden, anzusetzen wären, was angesichts anfallender Kosten für einen Durchbruch in den Wänden mit der damit einhergehenden Notwendigkeit der Sicherung von Gebäudeteilen jedenfalls übergebührlich hohe Kosten verursachen würde.
Auch sei eine Herstellung eines Übergabeschachtes nur in besonderen Fällen in der ÖNORM vorgesehen, wenn sonst keine Möglichkeit der Herstellung eines Wasseranschlusses bestünde, worin aber auch nichts darüber ausgesagt sei, ob durch die Herstellung eines Übergabeschachtes bereits der Wasseranschluss eines Objektes erfolgt sei.
Zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Wasseranschlusses sei auch eine Verbindungsleitung in das anzuschließende Objekt herzustellen, welche auch kostenrelevant und zu berücksichtigen wäre.
Auch seien für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG nicht die Kosten einer Vielzahl von Anschlüssen in abstrakter Form relevant, sondern die konkreten Kosten eines Einzelanschlusses

unter Zugrundelegung der konkreten Verhältnisse, somit diese Kostenverhältnisse.

Auch habe die Gemeinde in ihrem Schreiben vom 01.06.2017 gegenüber allen Objekteigentümern der Gemeinde zugesagt, dass im Zuge des Wasseranschlusses dieser bis zur Wassergarnitur im Haus als Übergabestelle tatsächlich hergestellt würde.
Eine andere Sichtweise wäre jedenfalls grob benachteiligend für die Bf.

Einer Rechtsauskunft der Oö. Landesregierung aus dem Jahre 2010 gemäß würden unter den Kosten für den Anschluss auch die Kosten für den Anschluss an die Verbrauchsleitung, für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle sowie für die Errichtung der Übergabestelle zu verstehen sein. Somit würden lediglich die Kosten für die weitere Leitungsführung innerhalb des Objektes ausgeschlossen sein.
Es würde jedenfalls eine Übergabestelle dort sein, wo die Anschlussleitung endet und in solche Leitungen übergeht, die bereits der Verbrauchsanlage zuzurechnen seien.
Ein Übergabeschacht außerhalb eines Objektes könne keine Übergabestelle im Sinne der Intention des Gesetzgebers sein.
Auch würde eine Betrachtung des Kostenverhältnisses der Anschlusskosten der Gemeinde, wo 250 Haushalte angeschlossen worden wären, ergeben, dass ein Durchschnitt der Wasseranschlusskosten der Gemeinde von lediglich 3.139,34 Euro sich ergeben hätte, gegenüber welchem sich angesichts der für die Bf auflaufenden Kosten von 10.133,18 Euro jedenfalls das Doppelte ergeben würde.

Mit dem Antrag wurde ein solcher verbunden, eine im Laufe des Verfahrens angefertigte Lageskizze sowie eine Stellungnahme der fachkundigen Person zu übermitteln.

Im Akt findet sich sodann nach diesbezüglicher Anfrage der belangten Behörde eine Stellungnahme der K__ vom 21.12.2022, in welcher ausgeführt wird, dass die ÖNORM jjj den Einsatz von Wasserzählschächten erlaube und wäre ein Grund hierfür u. a. jener, dass die Leitungsführung auf dem Grundstück zu lang bzw. nicht auf direktem Weg in den Hausanschlussraum erfolgen könne, wobei hinsichtlich der Frage, wann derartige Schachtlösungen aufgrund gegebener Leitungslänge gewählt würden, von den Versorgern Leitungslängen genannt würden, welche regional unterschiedlich seien.
Die Übergabestelle sei dabei in der Regel die erste Absperrarmatur im Grundstück, Gebäude oder natürlich auch im Schacht.
Wiewohl für derartige Schächte eine Fülle von technischen Regelungen bestünde, könne, wie dort ausgeführt wurde, der Einwand, es gebe hygienische Probleme im Zusammenhang mit einer derartigen Schachtsituierung oder solche betreffend

Frostgefahr, nicht geteilt werden. Schächte würden schon lange dem Stand der Technik entsprechen und hygienische Probleme bzw. solche von Frostgefahr würden bei geeigneten Modellen nicht bestehen. Unter anderem würde natürlich ein derartiger Schacht frostsicher verlegt.

Mit Schreiben vom 01.02.2023 legte die Bf eine ergänzende Stellungnahme vor. In dieser Stellungnahme wird auf das Nichtzutreffen der Ausführungen, dargestellt in den Varianten 1 und 2 der fachkundigen Person, Herrn Ing. L__, vom 27.07.2022, verwiesen.
Auch wurde in dieser Stellungnahme ausgeführt, dass Herr Ing. L__ mittlerweile auch von einer dritten Variante der Herstellung eines Hausanschlusses mit Wasserzählschacht im südwestlichen Bereich des Objektes gesprochen hätte.
Jedenfalls würde den Regelungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes entsprechend, es nunmehr um einen Objektanschluss gehen und nicht um einen Liegenschafts- oder Grundstücksanschluss.
In dieser Stellungnahme wird auf Seite 7 zusammenfassend ausgeführt, dass alle (theoretisch) in Frage kommenden Anschlussvarianten jeweils solche Kosten bringen würden, die jedenfalls über dem Doppelten der durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde lägen.
Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten, wie weiter ausgeführt wurde, würden im Übrigen auch solche, betreffend außerhalb des 50 m-Bereiches liegende Anschlusspunkte, die nur auf freiwilliger Basis errichtet worden wären, nicht anzusetzen sein.
Unter Berücksichtigung dieser Umstände würden sich durchschnittliche Anschlusskosten der Gemeinde daher mit maximal netto 3.200,00 Euro ergeben.
Jedenfalls würden die Ausnahmevoraussetzungen gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz für eine Erteilung der Ausnahmebewilligung an die Bf vorliegen.

Mit folglichem Bescheid vom 30.03.2023 wurde gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG von der belangten Behörde dem Ansuchen der Bf um Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen für ihr Objekt "E-Straße" auf Grundstück Nr. aaa, KG C__, nicht stattgegeben.

In der Begründung führte die belangte Behörde, Bürgermeister der Gemeinde Hartkirchen, überblicksweise nach relativ umfangreicher Darstellung des Verfahrensganges überblicksweise aus, dass einem informierten Vertreter der M__, Dipl.-Ing. I__, Herrn Ing. L__, der Zutritt zur Liegenschaft verweigert worden wäre und hätten auch keine Fotos von der bestehenden Anlage gemacht werden dürfen. Es ergebe sich aber laut Skizze von Herrn Ing. L__, dass die derzeitige Übergabestelle von der vorbeiführenden Wasserleitung weiter als 10 m entfernt sei, weshalb sich auch angegebene entsprechend hohe Herstellungskosten ergeben würden.

Der Bescheid führt weiter aus, dass eine Kostenschätzung der J__ mit einem dort ausgewiesenen Betrag von 7.588,00 Euro vorliegen würde und ein Durchschnitt von ermittelten Kosten für Hausanschlüsse in der Gemeinde für fünf bereits errichtete und unterschiedlich zu bewertende Hausanschlüsse in der Höhe von 5.878,72 Euro sich ergeben würde.

Nach umfangreicher Darstellung des Vorbringens der Bf wurde ausgeführt, dass von der belangten Behörde die Notwendigkeit eines überteuerten Anschlusses bis hin zum Windkessel der Bf nicht gesehen worden wäre und sei zudem auf Grund der dazu notwendigen Leitungslänge nach der ÖNORM ein Wasserzählschacht zu errichten.

Die Beiziehung eines Bautechnikers würde sich daher erübrigen und wäre mit der Errichtung eines Wasserzählschachtes ein vollständiger Anschluss an die Wasserversorgungsanlage C__ sodann für die Bf gegeben.
Sämtliche nach der Übergabestelle anfallenden Kosten wären daher von der Bf zu tragen.

Hinsichtlich Kostenaspekten wurde wiederholt, dass für die im Jahr 2017 von der Gemeinde getätigte Zusage, dass sie die Kosten und die Arbeit für die Herstellung des Hausanschlusses übernehme, der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung notwendig gewesen wäre, welche von der Bf jedoch abgelehnt worden wäre und welche Möglichkeit mittlerweile auf Grund einer nach Gesetzesänderung erforderlich werdenden neuen Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hartkirchen auch nicht mehr gegeben sei. Es sei jedenfalls die Herstellung eines Übergabeschachtes nicht nur dann vorgesehen, wenn ein Anschluss im Haus nicht möglich sei, sondern auch dann, wenn die Längen der Anschlussleitung über 10 m lägen. Es wäre daher die seit Jahrzehnten am Markt etablierte technische Variante der Situierung eines Schachtes gewählt worden.

Abschließend, wie die belangte Behörde weiter ausführte, würde eben eine angestellte Kostenbetrachtung ergeben, dass, auch berücksichtigend Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG, angesichts des vorliegenden Kostenvoranschlages von 7.588,00 Euro - das Doppelte der durchschnittlichen Anschlusskosten für das Objekt der Bf nicht überschritten würde, weshalb dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht stattzugeben gewesen sei.

Dagegen wurde binnen offener Frist Beschwerde erhoben und die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, der Beschwerde stattgeben, in eventu den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 30.03.2023, AZ: 850/2023, aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen.

Nach umfangreicher Darstellung des Vorbringens der Bf bis dato, welches nun nicht mehr wiedergegeben zu werden braucht, führte die Bf eine Summe von Beschwerdepunkten, so insbesondere die Verletzung im Recht auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für ihr Objekt "E-Straße," an und machte als Beschwerdegründe materielle Rechtswidrigkeit auf Grund unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie formelle Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.
Zur materiellen Rechtswidrigkeit führte die Bf überblicksweise aus, dass zum Einen eine ausreichende Menge an Trinkwasser beim Brunnen der Bf bestehe, was durch die Firma H__ vom Jänner 2022 auch bestätigt worden wäre und sei zum Anderen das allenfalls verwendete Wasser auch als Trinkwasser geeignet.
Es sei unter Bezugnahme auf das relevante Kostenverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG auszuführen, dass es um jene Kosten nur gehen könne, die für den jeweiligen Eigentümer im Falle des Anschlusses konkret anfallen würden.
Der Verwaltungsgerichtshof hätte ausgesprochen, dass unter Kosten für den Anschluss jedenfalls die Kosten für den Anschluss (= Verbindung) an die Verbrauchsleitung sowie für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabe und für die Errichtung der Übergabestelle zu verstehen seien und wäre erst nach Errichtung dieser Leitungen und Anlagen das Objekt an die Versorgungsleitung angeschlossen und würden nur Kosten für die weitere Leitungsführung, nämlich innerhalb des Objektes, nicht mehr unter die Kosten für den Anschluss fallen.
Ein Gebäude gelte somit nicht als angeschlossen, sofern ein Anschluss an das Objekt selbst nicht erfolgt sei und es sei eben ein Anschluss erst nach Errichtung der Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle realisiert und erst nach Errichtung dieser Leitungen von einem angeschlossenen Objekt an die Versorgungsleitung zu sprechen.
Kosten wären nur insoferne für die Bf relevant, als es um Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung und für die Instandhaltung der Anschlussleitung innerhalb ihres Objektes ginge.

Auf das weitere Vorbringen kann nur überblicksweise eingegangen werden, da dies auch teilweise in einer Wiederholung des schon gemachten Vorbringens besteht und eine Beschränkung auf wesentliche Punkte der Übersichtlichkeit dient.

Jedenfalls sei die oft zitierte Novelle des Oö. Wasserversorgungsgesetzes nur insoferne hier relevant, als dort klarergestellt worden wäre, was unter den Kosten für den Anschluss genau zu verstehen sei.

Ausgeführt wurde u. a., dass bei einer allfälligen Herstellung bloß eines Übergabeschachtes jedenfalls aber die Kosten für die Weiterleitung des Wassers bis ins Haus als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Anschlusskosten heranzuziehen wären.

Die Herstellung eines Übergabeschachtes nach der relevanten ÖNORM jjj sei nur in äußersten Ausnahmefällen, wenn sonst ein Anschluss im Haus nicht möglich sei, zulässig.

Argumentiert wurde mehrfach auch damit, dass, folgte man der offensichtlichen Rechtsanschauung der belangten Behörde, im Ergebnis keine Ausnahmebewilligungsfälle mehr existieren würden, wenn die Übergabestelle so definiert würde, dass auch ein Übergabeschacht an der Grundgrenze als Übergabestelle zulässig wäre, weil es dann nie einen Ausnahmegrund gebe. Jedenfalls würde auch nach der ÖNORM ggg davon ausgegangen werden, dass eine Wasserzählanlage innenseitig des Objektes leicht zugänglich gemacht sein müsse.

Weitere detailliertere Kostenaufstellungen wurden gegeben und insbesondere das von der Gemeinde eingeholte Kostenanbot mehrfach kritisiert.
Auch würden sich tatsächlich - angesichts einer gesamten Auftragssumme aus dem Jahre 2021 von 784.837,43 Euro bei 250 Haushalten - nur durchschnittliche Kosten von 3.139,34 Euro ergeben haben.
Weiters wurde ausgeführt, dass bei verständiger Berücksichtigung der bei der Bf anfallenden Kosten diese jedenfalls das Doppelte der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde von 3.200,00 Euro übersteigen würden, was selbst dann der Fall wäre, wenn lediglich der eingeschätzte Betrag von 7.588,00 Euro berücksichtigt worden wäre.

Mangelhaftigkeit des Verfahrens sei insoferne gegeben, als die belangte Behörde einen unrichtigen Bezugspunkt (Übergabeschacht, welcher noch keinen Anschluss an das Objekt darstelle) für die Beurteilung der Kosten herangezogen hätte.

Wiederum wurde, was mehrfach schon vorgebracht wurde, festgehalten, dass unter Kosten für den Anschluss jene Kosten maßgeblich seien, die konkret im Falle eines Anschlusses anfallen und vom Ausnahmewerber zu tragen seien (unter Nennung eines Erkenntnisses des VwGH, Zl.: 2009/07/0076).

Bei vollständiger Berücksichtigung der Anschlusskosten bis in das Objekt der beschwerdeführenden Partei wäre jedenfalls von Kosten über 25.000,00 Euro auszugehen und wurde eine fachkundige Aussage angesichts der nicht als tauglich erachteten Aussage des Herrn Ing. L__ betreffend den Umstand verlangt, dass bloß die Herstellung eines Übergabeschachtes ohne Anschluss desselben an das Objekt der beschwerdeführenden Partei keinen fachgerechten Anschluss darstelle.

Die Beschwerde schließt mit der allgemeinen Ausführung, dass, hätte die belangte Behörde entsprechende Feststellungen getroffen und anhand der bereits angeschlossenen 250 Haushalte die konkreten durchschnittlichen Anschlusskosten - unter Außerachtlassung der Wasseranschlüsse, die außerhalb des

Pflichtbereiches liegen - ermittelt, sie zu dem Ergebnis gelangt wäre, dass die durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde jedenfalls den Betrag von 3.200,00 Euro nicht übersteigen würden.

Mit Vorlageschreiben vom 25.05.2023 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor und führte zu den Beschwerdeausführungen einiges ergänzend aus.

Insbesondere wurde zu nicht übereinstimmenden Ansichten zwischen der Bf und der belangten Behörde ausgeführt, dass die Begriffe "Anschlussleitung", "Übergabestelle" und "Verbrauchsanlage" klar definierte technische Begriffe seien und würde die Übergabestelle die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsanlage darstellen, welche Grenze konkret die Anschlussgarnitur samt Wasseruhr darstelle.
Sämtliche Übergabestellen würden nun einmal unterschiedliche Kosten bedingen und richte sich die Frage, wo sich die Übergabestelle befindet, nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort.
Wenn beim Objekt "E-Straße" eine zu lange Anschlussleitung (über 10 m) gegeben bzw. gewünscht sei, so wäre ein Übergabeschacht zu errichten, der die klar definierte Übergabestelle im gegebenen Zusammenhang darstelle. Nach der Übergabestelle notwendige Leitungen bzw. deren Kosten seien nicht zu berücksichtigen und erfülle der projektierte Übergabeschacht alle geforderten Kriterien.

Es hätte auch eine ausreichende Prüfung der durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde stattgefunden und wären im Projekt der Herstellung von Pflichtanschlüssen im Gemeindegebiet C__ keine 250 Anschlüsse zwar hergestellt worden, sondern solche geprüft worden und hätte es sich dabei nur um eine Aussendung ohne Beweiskraft gehandelt. Es seien fünf konkrete Kosten von als durchschnittlich und somit repräsentativ gewerteten Objekten berücksichtigt worden und könne die Gemeinde nur konkrete Kosten berücksichtigen.

Mit Kundmachung vom 12.10.2023 wurde in der gegenständlichen Angelegenheit eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für den 24.11.2023 anberaumt und ist zwischenzeitlich auch die Anzeige einer rechtsfreundlichen Vertretung der belangten Behörde erfolgt.

Vor der mündlichen Verhandlung erfolgte ein Ersuchen samt Antrag der Bf, welches sich mit der genauen Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde sowie der Nennung eines Zeugen beschäftigt und wurde weiteres Vorbringen insbesondere betreffend bauliche Umstände bei einer allfälligen Herstellung eines Vollanschlusses gemacht.
Mit Schreiben vom 08.11.2023 wurde der Bf zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung vom 24.11.2023 eine Aufstellung (sogenannte "Endaufstellung") der ebenfalls im Bereich hergestellten Pflichtanschlüsse gegeben, welche zum

Zeitpunkt der Bescheiderlassung der belangten Behörde noch nicht vorhanden war, welche aber schon aufgrund der großen Zahl von insgesamt 123 exakt ermittelten Kosten für Vollanschlüsse in der betreffenden Gemeinde logisch bereits abstrakt noch wesentlich repräsentativer für den anzustellenden Kostenvergleich erschien.

Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung erstattete auch die belangte Behörde ein ergänzendes Vorbringen und wies dort durchschnittliche Kosten der Gemeinde für Anschlüsse in der Höhe von 4.339,00 Euro aus dem Akt LVwG-152159/109/JS aus.

Dem gegenständlichen Akt wurde vom Richter unter ON 12 die zuletzt erwähnte vollständige Kostenaufstellung aus dem Akt LVwG-152159/109/JS beigefügt.

In der am 24.11.2023 abgehaltenen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht kam es im Wesentlichen zu einer neuerlichen Wiederholung der von den Parteien bisher vorgebrachten Argumente und einem diesbezüglichen Austausch dieser Argumente zwischen Bf und belangter Behörde. Insbesondere führte dort die belangte Behörde unter Bezugnahme auf die mehrfach als Argument verwendete Rechtsauskunft der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 01.03.2019 aus, dass diese Rechtsauskunft falsch und unbeachtlich sei, weil ein Übergabeschacht als Übergabestelle durchaus in Frage komme. In Wiederholung ihrer auch zuvor gemachten Argumentation wurde ausgeführt, dass eine Übergabeleitung in einer Länge von ca. 10 m-Längenbereich auch bei der Bf jederzeit möglich, aber von dieser abgelehnt worden wäre.

Der Amtssachverständige führte zu dieser Thematik aus, dass schon aus einer Zuhilfenahme des DORIS-Systems sich ergebe, dass von der von Süden ankommenden und sodann nach Westen schwenkenden Leitung, welche annähernd rechtwinkelig verschwenkt sei, eine Leitungslänge von unter 10 m möglich wäre, um zum Gebäude zu gelangen, was auch für ein Weggehen vom öffentlichen Gut gelte.

Der Amtssachverständige führte zum vorliegenden Anbot der J__ als wesentlichem Vergleichsangebot für die Anschlusskosten der Bf aus, dass hier von einer Leitungslänge von 10 m offensichtlich ausgegangen worden wäre, während gemäß DORIS-Darstellung diese jedoch nur einen Abstand von 7,03 m zur Versorgungsleitung hätte (Entfernung zwischen vorbeiführender Versorgungsleitung und Schacht), welche eben einen Abstand von 7,03 m hier aufweise, weshalb diesbezüglich keine Klarheit gegeben sei.

Der Amtssachverständige führte auch aus, dass unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Herrn Ing. L__ als informiertem Vertreter (vom 12.10.2022 an die belangte Behörde) die dort geäußerte Ansicht, dass auch ein

Wasserzählschacht im südwestlichen Bereich des Objektes mitüberlegt werden könnte, aus technischer Sicht nachvollziehbar sei.

Eine Aufklärung konnte gegeben werden hinsichtlich eines weiteren im Akt befindlichen Kostenpostens von 1.507,20 Euro für Rekultivierungsarbeiten, zu welchem in der Verhandlung klar hervorgekommen ist, dass dieser für die gegenständliche Kostenaufstellung der J__ für die Schachtvariante nicht zutrifft, sondern diese die im Akt mehrfach erläuterten Varianten (Variante 1 und Variante 2) laut Lageplan I__, kommentiert von Herrn Ing. L__, betrifft und daher im gegebenen Zusammenhang nicht relevant ist.

Breiterer Raum wurde in der Verhandlung auch wiederum der Frage gegeben, ob von einem vollständigen Anschluss erst bei einer voll funktionsfähigen Anlage im Sinne eines Anschlusses auch der Teile im Hausinneren zu sprechen ist, oder ob die *„Schachtvariante*" auch die Bestimmungen des Gesetzes erfüllt.

Im weiteren Verfahren wurde sodann ein Schriftsatz der Bf, datiert mit 19.12.2023, eingebracht und dort im Wesentlichen vorgebracht, dass eine Auskunft der zuständigen Stelle der Oö. Landesregierung vom 13.12.2023 eingeholt worden wäre, wonach ein Objekt im Sinne der Definition des § 3 Z 4 Oö. WVG erst dann als angeschlossen gelte, wenn in diesem Objekt ein Wasserbezug stattfinden könne. In der dortigen Rechtsauskunft der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, wird festgehalten, dass die Frage, ob die Situierung einer Übergabestelle für die Weiterleitung des Wassers geeignet und zweckmäßig sei, der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes obliege und könne ein Objekt im Sinne der Definition des § 3 Z 4 Oö. WVG 2015 erst dann als angeschlossen gelten, wenn in diesem Objekt ein Wasserbezug stattfinden könne, weil die Anschlusspflicht des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 mit einer Bezugspflicht verbunden sei.

Weitere Ermittlungsschritte des Landesverwaltungsgerichtes schlossen sich an, so u. a. ein Ersuchen an die J__ zur Erstattung näherer Erläuterungen zu ihrer Kostenschätzung Nr. kkk vom 19.09.2022.

Sodann wurden die eingelangten Stellungnahmen ins Parteiengehör gegeben.

Mit schriftlicher Stellungnahme vom 19.4.2024 führte die belangte Behörde Näheres zur Kostensituation aus und bezog sich dabei auf eine sog. Gesamtausschreibung aus dem Jahr 2017, welche zugleich auch im Akt des Landesverwaltungsgerichtes zu LVwG 152159 enthalten ist.
In der Stellungnahme hielt sie fest, dass sich unter Berücksichtigung der Indexanpassung bis dato ein Betrag von 13.570,42 € als durchschnittliche Anschlusskosten der Gemeinde ergeben würde, was ein Betrag wäre, der durch akribische Bearbeitung entstanden wäre. Mit umfangreichen Stellungnahmen vom

29.4.2024 und 2.5.2024 kam auch die Bf dem Auftrag bzw. der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme nach und führte ganz wesentlich ihre schon mehrfach geäußerten Rechtsstandpunkte auch in dieser Stellungnahme neuerlich aus.
Insbesondere wiederum die Rechtsauskunft der OÖ. Landesregierung vom 1.3.2019, woraus sich ergäbe, dass ein Übergabeschacht als Übergabestelle im Sinne des Oö. WVG 2015 bei der Beurteilung der Anschlusskosten nicht in Betracht käme. Wesentlich wäre dort, wie die Bf weiter ausführte, auf einen möglichen Wasserbezug abgestellt worden, der logisch erst dann erfolgen könne, wenn ein „Vollanschluss" bestünde.
Auch hielt die Bf fest, dass eben ein Übergabeschacht ohne Verbindung mit dem konkreten Objekt nicht als Objektanschluss im Sinne der Definition des § 3 Z 4 Oö. WVG angesehen werden könne, dies mangels Wasserbezug im Objekt. Jedenfalls sei bei der Ermittlung des Bezugspunktes von den vorhandenen Gegebenheiten vor Ort auszugehen, was dazu führe, dass als Bezugspunkt für die Ermittlung der Kosten eines konkreten Wasseranschlusses die Stelle herangezogen werden müsse, wo bisher entsprechend den vorhandenen technischen Gegebenheiten der Anschluss an die Verbrauchsleitung im Objekt tatsächlich erfolgt sei. Bei anderer Betrachtung, nämlich bei Abstellen auf einen fiktiven Punkt als Übergabestelle außerhalb des Objektes (Schachtvariante), würden sich für den Objekteigentümer immense Kosten durch Umbau der gesamten Wasserleitungsanlage ergeben. Auch bei allenfalls zulässiger Situierung eines Übergabeschachtes wären aber jedenfalls die Kosten für die Verbindungsleitung zwischen Übergabeschacht und jenen Kosten bis zur Eintrittstelle der Leitung im Objekt zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Übergabestelle eines neu errichteten Objektes, das noch nicht auf Grund einer eigenen Wasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt ist, wäre ein völlig anderer Ansatzpunkt heranzuziehen, weil dann noch keine objekt(gebäude)internen technischen Anlagen und Leitungen vorhanden seien, wie dies bei einem Gebäude mit bestehender eigener Wasserversorgung aber der Fall wäre.
Jedenfalls wäre bei einer Schachtvariante auch jene Leitungsführung vom Schacht weg in das Gebäude kostenmäßig zu berücksichtigen. Wiederholend wurde ausgeführt, dass bei gegenteiliger Rechtsansicht jedenfalls eine Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG praktisch keinen Anwendungsbereich hätte auf Grund des sodann gegebenen entsprechenden Kostenverhältnisses. Auch würde in der Wasserleitungsordnung vom 3.7.2019 die Übergabestelle so definiert sein als jene Stelle, wo sich der Hauptabsperrhahn normalerweise befindet, was offenkundig eine Positionierung an der Außenwand des Objektes innenseitig bedeute. Aus der Wasserleitungsordnung und aus der einschlägigen ÖNORM ggg sei jedenfalls abzuleiten, dass die Übergabestelle im Haus an der Außenmauer der Hausinnenseite jedenfalls den Normalfall einer Anschlusssituation darstelle. Auch ergebe sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach auch Kosten zu berücksichtigen seien, die etwa in der besonderen Beschaffenheit des Grundstückes des Objekteigentümers gelegen seien, dass alle auf dem Grundstück, auf dem das Objekt sich befindet, anfallenden Kosten als

Anschlusskosten tatsächlich zu verstehen seien. (Unter Nennung von Judikaten des Verwaltungsgerichtshofes). Jedenfalls sei aus den näheren Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes, insbesondere § 3 Z 1, zu folgen, dass eine Übergabestelle, nämlich jene Stelle wo die Anschlussleitungen übergeht in jene, die der Verbrauchsanlage zuzuordnen ist, jedenfalls nur im Inneren des Objektes an der dortigen Außenmauer liegen kann, nämlich dort, *„wo sich normalerweise die Zählerarmatur im Gebäude befindet"*. Mit der Variante eines Übergabeschachtes als Bezugspunkt für die berechnete Höhe der konkreten Anschlusskosten könne jedenfalls nicht operiert werden, da durch die Situierung eines derartigen Übergabeschachtes ein bestimmungsgemäßer Verbrauch von Trink- und Nutzwasser noch lange nicht möglich sei; dies mangels Verbindung mit der Verbrauchsleitung. Wiederholt wurde ausgeführt, dass nach Situierung eines Übergabeschachtes und dessen Verbindung mit der Versorgungsleitung aber eben keine Übergabe des Wassers an den Objekteigentümer mangels Anschluss an die dortige Verbrauchsleitung mit den zusätzlichen Apparaturen erfolgen könne. Sodann wurde auch die im Akt liegende Kostenschätzung der J__ von 4.2.2024 als unzutreffend und auch nicht normgemäß ausgeführt, bezeichnet und wären weitere Posten dort nicht berücksichtigt worden, welche aber wohl anzurechnen wären, wie etwa die Kosten einer Bauaufsicht sowie weiter die Inanspruchnahme von Rasenflächen durch temporäre Ablagerung des ausgehobenen Erdreiches etc. Auch sei eine ausreichende Trinkwassermenge vorhanden.
Schließlich wurde ausgeführt, dass die durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde viel tiefer lägen als ursprünglich angegeben, nämlich ca. in der Höhe von maximal 3.200,00 Euro. Unterlagen und Anbote sind dieser Stellungnahme beigefügt. Mit ergänzender Stellungnahme vom folgenden Tag wurden von der Bf weitere Unterlagen dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt. Dies betrifft eine fachtechnische Stellungnahme des Dr. DI N__ vom 30.4.2024 (dieser ist kein Sachverständiger), in welcher im Wesentlichen als Ergebnis ausgeführt wird, dass die von der Gemeinde für deren Argumentation herangezogene ÖNROM ggg nicht Anwendung finden würde, sondern gemäß der ÖNORM ggg selbst nur jener Bereich ab dem Gebäudeeintritt bis zur Übergabestelle an den Verbraucher. Ab dieser würden diese Leitungsteile innerhalb des Gebäudes von der ÖNORM lll geregelt werden und nicht Gegenstand dieser ÖNORM sein [Anm. fff (sic!)]. Man könne sich daher auf die ÖNORM ggg nicht berufen. Vorgelegt wurde auch die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hartkirchen vom 3.7.2019.
Auch wurde sodann nach weiteren Ausführungen in Bezug auf die tatsächlich heranzuziehende Übergabestelle für die Erlangung eines richtigen Kostenvergleiches letztlich auf die Berechnung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde eingegangen. Dazu wurde festgehalten, dass in der Berechnung der Anschlusskosten nur sogenannte offene Pflichtanschlüsse berücksichtigt worden wären, wo also die pflichtgemäße Herstellung eines Anschlusses noch offen sei und somit nur auf Gebäude mit bereits bestehender Wasserversorgung Bezug genommen worden sei, aber nicht auf solche neu gebaute Objekte. Es seien aber gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG alle

durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde zu berücksichtigen, die aber im Falle von Neuanschlüssen verhältnismäßig minimal wären.
Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den „durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde" sei aber ein Betrachtungszeitraum zu wählen, der einen tatsächlich repräsentativen Durchschnittswert ergibt und sei eben auf aktuelle Verhältnisse zur Erlangung eines repräsentativen Durchschnittswertes gemäß der Judikatur abzustellen. Sodann wurde die Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen gefordert, dies auch zum Beweis dafür, dass ein von der Bf vorgelegtes Anbot der O__ von 5.2.2024 (in der Höhe von 14.374,94 Euro) tatsächlich angemessen und somit repräsentativ sei.
Mit Schreiben vom 17.9.2024 wurde sodann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Fortsetzungsverhandlung für den 29.10.2024 anberaumt und dieselbe an diesem Tag auch durchgeführt. Im Vorfeld der Verhandlung erstattete die belangte Behörde eine schriftliche Stellungnahme und führte dort überblicksweise aus, dass die vorgelegte fachliche Stellungnahme DI Dr. N__ unbeachtlich sei und mit den technischen Gegebenheiten nicht in Einklang stehend; auch handle es sich hiebei um keinen Sachverständigen. Ein Wasserübergabeschacht mit Wasserzähler entspreche absolut dem Stand der Technik und sei zum verlangten statischen Gutachten auszuführen, dass die genaue Situierung eines Übergabeschachtes eben in Verbindung mit dem Objektbesitzer zu treffen sei. Die vorgelegte Kostennote der Firma J__ sei zweifelsfrei geeignet, als aktuelle Kosten für einen Hausanschluss zu gelten.
Auch wurde argumentativ festgehalten, dass es der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshof entspreche (hiezu wurde das Erkenntnis des VwGH, Zl. Ra 2024/07/0011 – 12 genannt), zur Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde Hartkirchen (!) von 123 vollständigen Hausanschlussleitungen auszugehen und diese zur Basis des Kostenvergleiches zu machen. Es wurde explizit sodann auf das schon genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. Ra 2024/07/0011-12 des VwGH verwiesen, wo ein ganz ähnlicher Sachverhalt für die Gemeinde Hartkirchen abgehandelt worden wäre und wären dort die diesbezüglichen Ausführungen der dortigen Bf zur Gänze als unberechtigt dargetan worden.

In der mündlichen Fortsetzungsverhandlung vom 29.10.2024 wurden die wesentlichen Standpunkte von Bf und belangter Behörde im Wesentlichen wiederholt und sprach sich die Bf dort gegen eine Verwertung der Ergebnisse des Aktes zu LVwG-152159 (im Übrigen identer Rechtsvertreter) vorweg aus. Wiederum wurde von der Bf vorgebracht, dass auf aktuelle Durchschnittszahlen, auch berücksichtigend besonders preisgünstige Neuanschlüsse, kostenmäßig einzugehen wäre. Die belangte Behörde führte dazu die besonders penible Art und Weise der Kostenermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde Hartkirchen, veraktet im Akt LVwG-152159, argumentativ an.
Auch wurde ausgeführt, dass der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis Zl. Ra 2024/07/0011-12 vom 3.10.2024 ausgeführt hätte, dass die zum damaligen

Zeitpunkt vorliegenden Vergleichswerte ausreichend und auch in Hinblick auf die Hausanschlüsse vergleichbar gewesen wären.
Duch Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme des in der Sache auftretenden Amtssachverständigen DI Brunn vom 19.7.2023 aus dem Akt LVwG-152159 (in der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2024 erörtert) durch die Bf, wurde auf die Ausführungen des Richters dahingehend, dass die Äußerungen des Amtssachverständigen vom 17.6.2022 einen Durchschnittsbetrag von 4.423,00 Euro und vom 27.2.2023 einen solchen von 4.339,00 Euro als durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde ergeben hätten, entsprechend erwidert bzw. ergänzt durch Argumentation mit der dortigen Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 19.7.2023 aus dem Akt LVwG-152159 mit einem dort ausgewiesenen Betrag von (zuletzt) 4.245,00 Euro. Diese von der Bf im gegenständlichen Verfahren in der Verhandlung vom 24.10.2024 argumentierte Stellungnahme hat der Amtssachverständige in der Verhandlung als tatsächlich von ihm stammend bestätigt, welche zum Akt genommen wurde. Der Amtssachverständige wurde dort zur vorliegenden Kostenschätzung der J__ explizit befragt und konnte dieser dort angeben, dass die Kostenschätzung dort auf übliche Weise erfolgt sei und seien in der jüngsten Stellungnahme der J__ vom 4.3.2024 zweckdienliche Präzisierungen etwa im Hinblick auf die Grabungspauschale gegeben worden.
Auch wurde ausgeführt, dass in dem Anbot der J__ auch die Entsorgung von Asphaltmaterial enthalten wäre und seien Grabungsarbeiten wie üblich, in Form einer Pauschale ausgewiesen. Zum Einwand des Bf, dass das in der Kostenschätzung enthaltene Schachtmodel nicht tauglich sei, weil dieses die erforderlichen Lasten von 125 kg nicht trage, wurde ausgeführt, dass die konkrete Situierung so zu wählen wäre, dass diese eben nicht überfahren werden könne. Im Hinblick auf die immer wieder geäußerten Kostenaspekte wurde vom Vertreter der J__ ausgeführt, dass von den durchschnittlich 5 Hausanschlüssen der letzten 5 Jahre schätzomativ nur ca. 1-2 derartige Hausanschlüsse als sogenannte Vollanschlüsse hergestellt worden wären.
Der Amtssachverständige führte in der Verhandlung auf Befragung des Richters aus, dass die im Verfahren zu LVwG-152159 betrachteten 123-Anschlüsse logisch sogenannte Vollanschlüsse gewesen wären und hätten diese einen tatsächlichen repräsentativen Querschnitt ergeben können. Wieder führte die Bf aus, dass auch neue - in diesem Sinn besonders günstige - weil relativ aufwendungslose Anschlüsse nach dem Gesetz jedoch bei einem entsprechenden Kostenvergleich zur Erlangung eines tauglichen Kostenvergleichs zu berücksichtigen gewesen wären.
Die belangte Behörde beantragte schließlich, der Beschwerde nicht Folge zu geben und die Bf führte noch einmal aus, dass der Beschwerde stattzugeben wäre, weil eben bzgl. Kosten eines konkreten Anschlusses auf einen nur fiktiven Übergabeschacht abzustellen, nicht dem Gesetz entspreche, weil dadurch kein Objektanschluss hergestellt werden würde. Wiederholend wurde ausgeführt, dass ein Übergabeschacht eben keine Übergabestelle im Sinne des Gesetzes mangels

Möglichkeit, heraus bereits Wasser zu beziehen, darstellen könne. Die gesamte Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG stelle eine Ausnahmebestimmung für Objekte dar, die bereits über eine eigene Wasserversorgung in Form eines Hausbrunnens verfügten, weshalb der Bezugspunkt für eine sogenannte Übergabestelle nur jener Punkt sein könne, wo ein Anschluss der Anschlussleitung mit der bereits bestehenden Verbrauchsleitung möglich wäre.

Mit Schreiben vom 22.11.2024 erging der Auftrag seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich an die belangte Behörde, unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der jüngsten mündlichen Fortsetzungsverhandlung vom 29.10.2024, diesem dort näher ausgeführte Informationen bzw. Berechnungen zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung zu stellen, welchem Auftrag diese mit zwei Schreiben vom 15.1.2025 und 27.1.2025 auch nachgekommen ist.
Auf nachfolgende Beauftragung des Amtssachverständigen mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 4.2.2025 gab dieser eine umfangreiche Stellungnahme mit Schreiben vom 24.2.2025 ab, welche ins Parteiengehör gegeben wurde.

Mit Schreiben vom 14.04.2025 erging eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme der Bf auf Grund der gewährten Stellungnahmemöglichkeit und findet sich in diesem Schreiben, das ganz wesentlich in einer Wiederholung der schon im gesamten Verfahren gebrauchten Argumentation besteht, wiederum die wesentliche Aussage der Bf, das gesamte Regime des § 6 Oö. WVG betreffend die Ausnahmen von der Anschlusspflicht sowie auch die im Oö. WVG enthaltenen Begriffsbestimmungen würden letztlich auf eine solche bauliche und betriebliche Situation abstellen, nach welcher ein Wasserverbrauch durch einen Verbraucher auch tatsächlich erfolgen könne, dies im Sinne eines effektiven Wasserbezuges, welcher gemäß der Definition der Anschlussleitung nach § 2 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde erst dann erfolgen könne, wenn die Anschlussleitung mit dem hausinternen Wasserleitungssystem tatsächlich verbunden wird.
Dies sei dann auch der entscheidende Anknüpfungspunkt für einen Kostenvergleich.
Ein Enden der Anschlussleitung an der Außenkante eines Gebäudes würde nur dann anzunehmen sein, wenn ein Gebäude keine bereits bestehende Übergabestelle aufweise, was wohl nur bei neu errichteten Gebäuden der Fall sein könne.

Die Bf führte gegen Ende ihres Schriftsatzes zusammenfassend aus, dass zu konstatieren sei, dass auch bereits nach dem Inhalt der Wasserleitungsordnung der Gemeinde sich die Übergabestelle nur im Objekt befinden könne, und zwar konkret dort, wo sich bereits innerhalb des Gebäudes eine Übergabestelle in dem Sinne befunden hätte, wo die Anschlussleitung in die Verbrauchsleitung

übergegangen sei - regelmäßig daher dort, wo sich der Windkessel einer bereits bestehenden Wasserversorgungsanlage in einem Gebäude befunden hätte, das bereits über eine bestehende Wasserversorgungsanlage in Form eines eigenen Hausbrunnens verfüge.

Unter Übermittlung eines aktualisierten Angebotes der Firma O__ vom 07.01.2025 betreffend das Herstellen eines Wasserübergabeschachtes am Grundstück der Bf als Beilage zu dieser Stellungnahme mit einer dort ausgezeichneten Kostenhöhe von 14.683,38 Euro argumentierte die Bf zuletzt, dass somit, unabhängig von den noch zusätzlich anfallenden Kosten für die Wiederherstellung des Vorzustandes, der für die Bf zu leistende Betrag das Doppelte der durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde jedenfalls übersteigen würde.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Die Bf ist Alleineigentümerin des Grst. Nr. bbbKG ccc C__, EZ ddd, BG P__, auf dem sich das verfahrensgegenständliche Objekt befindet. Die Widmung ist mit Grünland gegeben und es sind eine Abwasserleitung und auch die gegenständliche Wasserleitung (Versorgungsleitung) im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht. Diese (Versorgungsleitung) stellt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen dar. Diese Leitung wurde mit Bescheid des Landeshauptmann von Oberösterreich WA-2426/2-1971 vom 25.20.1971 als Hauptleitung, ausgehend vom Brunnen R__ bis zum ringförmigen Versorgungsnetz der Ortschaft C__ wasserrechtlich bewilligt und existiert auch ein Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.5.1989, Zl. Wa-3549/3-1988 FO, betreffend deren wasserrechtliche Prüfung. Die Anschlusspflicht der Bf an die gegenständliche Wasserversorgungsanlage ist nach Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 3.11.2021, Zl. Ra 2019/07/0069, rechtskräftig. Von dieser gegenständlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen ist die tatsächliche Herstellung eines neuerlichen Anschlusses (weil zum Zeitpunkt der Anschlusspflicht für das Objekt der Bf bereits eine eigene Wasserversorgungsanlage bestand) technisch möglich. Die Versorgung des Hauses der Bf erfolgt derzeit über eine Brunnenanlage, welche sich ca. 10 Meter nördlich des Bauernhauses auf Grst. Nr. aaa, befindet.
Diese liegt unmittelbar westlich einer im Norden des Bauernhauses gelegenen Nebenanlage. Im Bauernhaus selbst ist in dessen nördlichem Bereich der Windkessel der Anlage situiert, von welchem Bereich Wasser auf die beiden Wohneinheiten des Bauernhofes und den Nutzwasserbereich verteilt wird. Für die Herstellung eines Wasseranschlusses (gemäß rechtskräftiger Anschlusspflicht), von der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde weggehend, stehen aus technischer Sicht mehrere Varianten für einen Anschluss (neu) zur Verfügung. Variante 1 würde eine relativ lange Leitungsführung weg von der im Süden des Bauernhofes vorbeiführenden Wasserversorgungsleitung erfordern und diese

Variante 1 einen im westlichen Bereich des Objekts situierten Wasserzählerschacht voraussetzen, um die Leitungslängen möglichst zu minimieren.
Bei dieser Variante würde sich sodann ein Entlanglaufen der Leitung weg vom Wasserzählschacht, also der Anschlussleitung, vorerst in einer Länge von ca. 39,4 m in nördliche Richtung ergeben und würde diese Leitung sodann einen annähernd rechtwinkligen Rechtsschwenk nehmen und sodann auf einer Länge von 22,85 m Richtung Osten weiter laufen und schließlich ein Anschluss zum bestehenden Windkessel im Windkesselraum erfolgen.
Diese Variante hätte den Vorteil, dass der Anschluss ohne größeren Installationsaufwand hergestellt werden könnte, da im Windkesselraum die Versorgung mit Nutz- und Trinkwasser von dort bereits besteht. Die Variante 2 würde längenmäßig eine kürzere Leitung bedingen, bei welcher ein Schacht im südöstlichen Bereich des Bauernhauses nahe nördlich der dort vorbeiführenden Versorgungsleitung der Gemeinde situiert würde und sodann von dort direkt in den im nördlichen Bereich des Bauernhauses gelegenen Windkessel gegangen werden könnte. Diese Variante würde wesentlich kostengünstiger sein, weil die Anschlussleitung entsprechend verkürzt ist, jedoch wurden von der Bf Einwände gegen diese Trassenführung erhoben, da im Innenbereich des Bauernhofs angeblich gewisse Einbauten vorhanden bzw. in Zukunft noch weitere geplant wären.

Nachdem einer ursprünglich (gemäß damals geltender Wasserleitungsordnung 2015) bestandenen Möglichkeit für die Bf, einen für sie nicht kostenschädlichen Zusammenanschluss der Anschlussleitung bis zur Wassergarnitur im Haus der Bf (infolge Kostentragung der Gemeinde) zu erhalten, nicht näher getreten wurde, ist nach Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung 2019 eine für die Bf andere Rechtslage dergestalt eingetreten, als nunmehr die Tragung der Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung samt sämtlicher dazugehörender Einrichtungen wie Drucksteigerungs- oder Druckminderungs-einrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil inkl. Wiederherstellungs-kosten von beeinträchtigten Anlagen, durch die Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes gemäß § 4 Abs. 2 zu erfolgen hat, was gemäß § 4 Abs. 3 Wasserleitungsverordnung auch auf die Verbrauchsleitung zutrifft.

Die bauliche Herstellung und die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dabei gemäß § 4 Abs. 1 Wasserleitungsordnung der Gemeinde.

Nachdem konkrete Varianten für einen Anschluss auf Grund einer nicht erfolgten Einigung letztlich verworfen wurden, wurde sodann von der Gemeinde eine dritte Variante in Form der Situierung eines Übergabeschachtes im südöstlichen Bereich des gegenständlichen Bauernhauses im Nahebereich der dort einen Linksknick nehmenden Gemeindeversorgungsleitung weiter verfolgt. Eine auch veraktete bildliche Darstellung der geplanten Situierung ergibt, dass dieser Schacht bei dieser Variante konkret zwischen der öffentlichen Versorgungsleitung und der

südlichen (südöstlichen) Außenkante des Gehöftes E-Straße liegt. Konkret würde der Wasserzählschacht im Schnittpunkt einer gedachten Linie im Abstand von 2,0 m im Norden der öffentlichen Wasserversorgungsleitung und in einem solchen von 7,03 m vom dortigen Knickpunkt der Wasserleitung (im öffentlichen Gut) zu liegen kommen.
Eine derartige Situierung eines "Übergabeschachtes" ist von technischen Vorschriften, wie etwa der ÖNORM ggg - betreffend Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden (als eine ergänzende Bestimmung zur ÖNORM hhh betreffend Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden) erfasst und würde für diese Variante, welche eine Führung einer Anschlussleitung außerhalb des eigentlichen Gebäudes betrifft, die ÖNORM fff nicht zur Anwendung kommen, weil diese die technischen Anforderungen an Trinkwasserinstallationen innerhalb von Gebäuden regelt.

Die nunmehr bescheidgegenständliche Variante mit der Situierung eines Übergabeschachtes im südöstlichen Bereich ist aus fachtechnischer Sicht zulässig und nunmehr vorschriftenmäßig von der ÖNORM ggg, in Geltung seit 01.02.2018, umfasst, welche Norm die Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden als ergänzende Bestimmung zur ÖNORM hhh regelt.

Der Einbau von Wasserzählschächten ist auch gemäß ÖNORM iii als Möglichkeit eines Grundstücksanschlusses gegeben und bestehen keine hygienischen Bedenken und kann ein solcher auch frostsicher hergestellt werden.

Auch ist eine Schachtvariante nicht in Widerspruch zur gegebenen Leitungslänge, da eine Schachtvariante bei notwendigen Leitungslängen, die über 10 m liegen (ÖNORM jjj), normgemäß ist.

Sämtliche betrachtete Varianten bringen die oben genannten wesentlich höheren Leitungslängen.

Auch ist die etwaige Unterbringung einer Wasserzählanlage in einem derartigen Schacht nicht etwa ÖNORM-widrig.

Die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde Hartkirchen betrugen (für ermittelte 123 Wasseranschlüsse des von der Gemeinde abgerechneten Bauloses 09 für die Jahre 2017 bis 2019) durchschnittlich 4.245,00 Euro netto. Dabei ist von gesamten Kosten für 123 Anschlüsse des Bauloses 09 in der Höhe von 522.166,00 Euro auszugehen, was, bezogen auf die betrachteten 123 Vollanschlüsse, einen Durchschnittsbetrag von 4.245,00 Euro netto für die durchschnittlichen Errichtungskosten des Bauloses 09 der Gemeinde somit für die

Jahre 2017 bis 2019 gemäß Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 19.07.2023 ergibt.

Unter nunmehriger Berücksichtigung der seit dieser Zeit durchgeführten und abgerechneten, weiteren vier Anschlüsse (keine "Vollanschlüsse"), sowie unter weiterer Berücksichtigung der erforderlichen Indexanpassung ergeben sich somit durchschnittliche Anschlusskosten in der Gemeinde zum maßgeblichen Zeitpunkt (indexiert) für die nunmehr 127 Anschlüsse in der Höhe von 4.978 Euro netto.

Dem gegenüber stehen Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen für die Bf in einer Höhe von (indexiert) 6.323,33 Euro netto.
Die Kosten, die der anschlussverpflichteten Bf auflaufen würden, betragen somit rund 127 % von jenen der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte vollen Beweis aufnehmen durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt einschließlich der Verwertung der Ergebnisse des im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgeführten Ermittlungsverfahrens unter Heranziehung der Ergebnisse zweier mündlicher Verhandlungen und umfangreichen eingeholten fachtechnischen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen der Parteien.

Für die Entscheidung wesentlich war nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes insbesondere, im weitergeführten Ermittlungsverfahren vollständige Klarheit darüber zu gewinnen, ob

a) die im gegenständlichen Fall zur Beurteilung stehende Variante der Ausführung der gegenständlichen Anschlussleitung mittels Abgang von der Versorgungsleitung und Einführung in einen Schacht im südöstlichen Bereich des Gebäudes der Bf, somit unter Zuhilfenahme eines Schachtes (Schachtvariante) rechtmäßig ist und
b) wie sich das daraus erwachsende Kostenverhältnis im Hinblick auf die wesentliche Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG konkret ergibt.

Dies bedingt systemlogisch, dass zuerst auf die unter Pkt. a) genannte Frage vorweg einzugehen war.

Die Beweisergebnisse haben entgegen durchgehend anderslautender Argumentation der Bf klar gezeigt, dass (weil bereits im Rahmen des Behördenverfahrens eine fachtechnische Stellungnahme einer fachkundigen Person der ausführenden Fachfirma eingeholt wurde und wird in einem dortigen E-Mail vom 21.12.2022 an die Gemeinde, do. ON 20, u.a. ausgeführt wird, dass

die ÖNORM jjj - als Vorgängerbestimmung zur ÖNORM ggg den Einsatz von Wasserzählerschächten erlaubt; dies dann, wenn das Grundstück keinen geeigneten Ort etwa bietet), wenn die Leitungsführung auf dem Grundstück zu lang ist bzw. nicht auf direktem Weg in den Hausanschlussraum geführt werden kann, eine Schachtvariante zulässig ist.
Genau dies ist fallbezogen aber gegeben.
Zu den Leitungslängen ist bereits auf die Ausführungen in der Sachverhaltsfeststellung zu verweisen, wo die zwei aufgezeigten Varianten eines (als technisch sinnvoll erachteten) direkten Anschlusses an den Windkessel im nördlichen Bereich des Bauernhauses zwar als möglich erachtet wurden, aber einerseits mit entsprechend hohen Leitungslängen eines Vielfachen von 30 m verbunden gewesen wären und zum Anderen auf Ablehnung durch die Bf gestoßen seien, weil diese von Einbauten berichtet hatte, weshalb dieser Variante 2 auf Grund des dadurch erhöhten Aufwandes jedenfalls nicht nachgekommen werden könne.
Die Variante 2 war vom beigezogenen Fachmann demgegenüber zwar als wesentlich kostengünstiger "weil kürzer" erachtet worden, jedoch sind hierzu Einwände der Bf gekommen.
Die Ergebnisse beruhen auf der eingeholten Stellungnahme des Fachmannes für die ausführende Firma in der Gemeinde, welcher diese über Jahrzehnte betreut hat, gemäß E-Mail vom 27.07.2022 an die Gemeinde (do. ON 14 mit skizzenhafter Darstellung und übermittelten Fotos).
Auch liegt ein DORIS-Auszug betreffend die gegenständliche Liegenschaft mit eingezeichneten Leitungslängen vor (ON 15)

Eine verständige Würdigung der Beweismittel ergibt auch klar, dass die Gemeinde auf Grund der Umstände des Falles mit einer nicht wirklichen Einlassung der Bf in die Angelegenheit, was das Auffinden von Anschlussvarianten betrifft, gleichsam gezwungen war, eine Variante zu finden, bei welcher von einem Anschluss im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann.

Im gesamten Ermittlungsverfahren ist ferner hervorgekommen, dass sowohl der beigezogene Fachmann für jene Firma, die seit Jahrzehnten Anschlüsse für die Gemeinde hergestellt hat und der mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraut ist und im Verfahren zu LVwG-152159 betreffend die Gemeinde Hartkichen beigezogen wurde, als auch der wasserbautechnische Amtssachverständige nach Durchführung zweier Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichtes selbst die ins Auge gefasste Schachtvariante als durchaus normgemäß und auch technisch als gängig und praktikabel bezeichnet haben.
Insbesondere sind dessen Ausführungen gemäß dortiger Stellungnahme vom 24.2.2025 diesbezüglich und auch bezüglich des angefragten Kostenvergleiches völlig unzweifelhaft.

Die wesentlichen Einwendungen der Bf dergestalt, wonach, wollte man diese Schachtvariante wählen, praktisch kein Raum mehr für eine Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht bestünde, vermögen aber an den Beweisergebnissen schon abstrakt keine wesentliche Änderung herbeizuführen, insbesondere an der Tauglichkeit der gewählten Schachtvariante.
Die Beweisergebnisse haben somit bezüglich der oben erwähnten Frage 1 keinen Aspekt ergeben, dass eine Schachtvariante etwa nicht zulässig wäre, was durch zwei fachtechnische Stellungnahmen (davon eine eines Amtssachverständigen) belegt ist
Diesen ist im Übrigen auch nicht etwa auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten worden.

Die ermittelten Leitungslängen für die Varianten, welche sämtliche wesentlich über 10 m liegen, sind Ergebnis auch relativ umfangreicher Untersuchungen gewesen, weshalb der Zusammenhang evident ist.

Konkretisierend wird festgehalten, dass zur Tauglichkeit des konkreten Schachtmodelles bereits im Behördenverfahren erschöpfende Unterlagen sowie eine diesbezügliche fachtechnische Stellungnahme eingeholt wurden und ist auf die Korrespondenz zwischen belangter Behörde und einem informierten Vertreter der K__ im laufenden Behördenverfahren zu verweisen, wo dessen volle Funktionsfähigkeit so angegeben wurde (E-Mail v. 21.12.2022 an die belangte Behörde).
Auch ist in der mündlichen Fortsetzungsverhandlung vom 29.10.2024 dies eingehend problematisiert worden und wurde auch eine instruktive Unterlage, zeigend einen derartigen Schacht sowie dessen nähere Ausführungen, dem Gericht zur Verfügung gestellt.

Sodann war auf die zweite wesentliche Frage betreffend das in § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG geforderte Kostenverhältnis zur Erlangung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht einzugehen und ist vorweg festzuhalten, dass zweifelsfreie weil vom Verwaltungsgerichtshof im Verfahren zu LVwG-152159 betreffend die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde Hartkirchen auch nicht beanstandete, Kostenaufstellungen, vorliegen, die im gegenständlichen Verfahren insoferne noch präzisiert wurden, als wegen deren nicht mehr gegebenen hinreichenden Aktualität vom Landesverwaltungsgericht im laufenden Verfahren noch die Vorlage zusätzlicher weiterer Berechnungen im Sinne einer Kostenauflistung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde in aktualisierter Form in Auftrag gegeben wurde.
Deren Ergebnisse haben, bezüglich welchem Umstand bereits auf die nachfolgende rechtliche Beurteilung zu verweisen ist, nur eine Bestätigung der bis dato vorliegenden Ermittlungsergebnisse gebracht:

Bereits in der mündlichen Fortsetzungsverhandlung vom 29.10.2024 wurde nämlich von einem informierten Vertreter ausgeführt, dass seit der angefragten Zeit ab 2019 (der ursprüngliche Berechnungszeitraum ging von 2017 bis 2019 - im Verfahren LVwG-152159 ermittelt) sich keine wesentlichen Änderungen mehr wohl ergeben würden, weil nur wenige Vollanschlüsse gemacht worden wären, die allenfalls heranzuziehen seien.
Die ermittelten Kosten sind daher solche, welche als unzweifelhaft gelten können und ist für die gegenständliche wesentliche Beweisfrage insoferne deren volle Tauglichkeit gegeben, weil eine letztlich nur marginale arithmetische Ungenauigkeit ein gewonnenes Ergebnis unter Kostenvergleichsaspekten schon arithmetisch praktisch nicht beeinflussen kann, insbesondere, was die Konsequenzen aus dem hervorgekommenen Kostenverhältnis betrifft.

Insbesondere ist zur gegenübergestellten Kostenpost der J__ vom 19.09.2022 (im Verfahren naturgemäß indexiert auf den heutigen Stand) auszuführen, dass diese auf Grund umfangreicher Einwendungen der Bf Gegenstand einer sehr genauen detaillierten Überprüfung war und hat die im Landesverwaltungsgericht aufgetretene Auskunftsperson erschöpfende Antworten sowohl hinsichtlich der Praxis der Anboterstellung als auch hinsichtlich jener Kostenposten, die Gegenstand einer eingehenderen Überprüfung waren, gegeben und hat der dortige Vertreter insbesondere in der mündlichen Fortsetzungsverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 29.10.2024 erschöpfend Auskunft darüber gegeben, dass im Anbot eine standardmäßige Art einer Kostenschätzung enthalten sei.
Wenn in diesem Zusammenhang von Unwägbarkeiten, die nicht vorweg voll eruiert werden könnten, gesprochen wird, so ist es nun einmal eine nicht wegzudiskutierende, weil unbedingt erforderliche, Praxis, dass letztlich nur nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden kann und ein Kostenschätzungsbetrag nicht hundertprozentig ex ante feststehen kann, weil Garantien in dem Zusammenhang der Branche fremd sind.

Hierzu ist unmissverständlich auszuführen, dass der Amtssachverständige auf explizites Befragen in der Verhandlung geäußert hat, dass die Kostenschätzung auf die übliche Weise erfolgt sei und insoferne genaue Auskünfte nun gäbe, als die dortigen Leistungen, insbesondere auch betreffend die Grabungspauschale, explizit aufgelistet und in diesem Zusammenhang auch eine vollständige Wiederherstellung der Oberflächen zu erwarten ist.

Auch hat der Vertreter der J__ ausgeführt, dass die Entsorgung von Asphaltmaterial im Anbot enthalten sei, was ebenfalls Gegenstand der Diskussion war.

Die als Pauschale angegebene Kostenpost Punkt 14. konnte insofern näher erläutert werden, als es um einen definitiven Preis geht, welcher somit mit Grund beim notwendigen Kostenvergleich auch anzusetzen war.

Auch ist konkret aufgeklärt worden, worauf sich die sehr aufwändige Kostenermittlung im Baulos 9 für die Jahre 2017 bis 2019, ermittelt im Verfahren zu LVwG-152159, konkret bezieht.
Der Amtssachverständige, der bei den dortigen Ermittlungen involviert war, hat unmissverständlich ausgeführt, dass es sich dabei um Vollanschlüsse handeln würde, welcher auch bei der Bf gegenständlich sei.

Unmissverständlich - und auch nicht weiter zu erörtern - ist auch der Umstand, dass es natürlich sinnvoll war, im Rahmen der Ermittlung der für die Bf konkret entstehenden Anschlusskosten vom günstigsten Angebot logisch auszugehen, eben von jenem, welches die J__ mit Kostenschätzung vom 19.09.2022 erstellt hat und das auch Gegenstand einer umfassenden Nachbetrachtung und genauen Untersuchung geworden ist.
Der in zwei Instanzen aufwändig ermittelte Sachverhalt war somit einer erschöpfenden rechtlichen Beurteilung zuzuführen.
In der gegenständlichen Angelegenheit ist nun noch einmal auf die zentral aufgeworfene Rechtsfrage, welche sich praktisch durch das gesamte Verfahren gezogen hat, einzugehen, nämlich ob die im gegenständlichen Fall vom Wasserversorgungsunternehmen gewählte, sogenannte "Schachtlösung", im gegenständlichen Fall auch rechtens ist und der weiteren Beurteilung somit zugrunde gelegt werden kann.

Hierzu ist unmissverständlich auszuführen, dass der Amtssachverständige mehrfach im Verfahren, so insbesondere in seiner jüngsten Stellungnahme vom 24.02.2025, auf entsprechenden Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes hin, ausgeführt hat, dass unter Bezugnahme auf die Regelung der ÖNORM ggg (Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden - ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM hhh), Abschnitt 4.2 "Planung von Anschlussleitungen", die Art und der Ort der Eintrittstelle der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Gebäude vom Wasserversorgungsunternehmen unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben (Lageplan des Grundstückes sowie Grundrissplan des anzuschließenden Gebäudes) bestimmt werden.

Ausgeführt hat dieser, dass es ebenfalls der schon angesprochenen ÖNORM ggg entsprechen würde, wonach für die Bemessung der Anschlussleitung vom künftigen Abnehmer (Anschlusswerber) insbesondere die voraussichtliche Höhe des Wasserbedarfes, resultierend aus Anzahl, Art, Zweck und Größe der Entnahmestellen und die gewünschte Übergabestelle anzugeben sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die klar hervorgekommene Nichteinlassung der Bf im Hinblick auf die näheren Anschlussaspekte und, daraus unmittelbar resultierend, die Aspekte der Anschlussleitungslänge verwiesen.

Der Amtssachverständige hat hierzu ausdrücklich festgehalten, dass gemäß der ÖNORM hhh (ÖNORM betreffend Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden) die Anschlussleitungen zwischen der Versorgungsleitung und dem Gebäude möglichst geradlinig und so kurz wie möglich zu planen seien.

Ausgehend von den vom Sachverständigen in Bezug auf die ÖNORM ggg unter Punkt 1. seiner Stellungnahme gemachten Ausführungen, wonach gemäß Punkt 9.2 der ÖNORM ggg, wenn die Wasserzählanlage nicht innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden kann oder die Leitungslänge zwischen Grundstücksgrenze und Einführungsstelle in das Haus größer als 10 m ist (soweit nicht vom Wasserversorgungsunternehmen andere Höchstlängen festgelegt werden, so zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers), knapp hinter der Grundstücksgrenze ein Wasserzählschacht herzustellen ist, ist somit aber auch klar geworden, dass das Wasserversorgungsunternehmen fallbezogen nicht etwa im Unrecht war, eine derartige Schachtlösung relativ knapp an der südlichen Grundstücksgrenze zu wählen, um eine möglichst kurze Anschlussleitung zu bewirken.

Es wurde letztlich eine Variante eines Anschlusses ins Spiel gebracht, wozu auf die Darstellung des maßgebenden Sachverhaltes verwiesen wird (dort: *„Variante 1*" genannt), welche eine relativ lange Leitungsführung weg von der im Süden des Bauernhofes vorbeiführenden Wasserversorgungsleitung erfordern würde und sodann einen im südwestlichen Bereich des Objektes gelegenen Wasserzählschacht allenfalls voraussetzt, um die Leitungslängen möglichst zu minimieren, mit anschließendem Verlauf der Leitung weg vom Wasserzählschacht in nördliche Richtung mit einer Länge von 39,4 m in nördliche Richtung und sodann einem annähernden rechtwinkeligen Schwenk mit einer Länge von 22,85 m Richtung Osten.

Bei dieser Variante könnte ein Anschluss an einen vorhandenen Windkessel in einem Windkesselraum hergestellt werden, welche Variante aber, was offenkundig ist, mit sehr großen Leitungslängen verbunden wäre.

Insbesondere ist hierzu festzuhalten, dass der Amtssachverständige den im konkreten Fall gewählten Standort des Wasserzählschachtes in einem Abstand von 7,03 m nordwestlich vom Knickpunkt der Wasserleitung, welche im Süden am Objekt vorbeiläuft und in einem nördlichen Abstand von 2 m von der südlich vorbeiführenden Wasserleitung gelegen ist, als fachtechnisch zulässig und nicht zu beanstanden ausgewiesen hat und hat dieser eine allfällige alternative Situierung,

was schon festgehalten wurde, bei einer wesentlich anderen Anschlussvariante ins Spiel gebracht, nämlich eben im Falle einer gewünschten Einführung der Verbrauchsleitung im Bereich der nördlichen Gebäudefront.

Es ist somit als Zwischenergebnis festzuhalten, dass der gewählte konkrete Lageort des Wasserzählschachtes, welcher das Ende der Versorgungsleitung und den Beginn der Anschlussleitung normiert, im konkreten Fall zulässigerweise vom Wasserversorgungsunternehmen so gewählt wurde, weil dies zum Einen in deren Disposition steht und zum Anderen auch auf keine fachtechnischen bzw. sonstigen rechtlichen Bedenken stößt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Nach dem Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2022, Ra 2021/07/0009, liegt es zwar auf der Hand, dass die angenommene Situierung einer Übergabestelle (welche im gegenständlichen Zusammenhang im betreffenden Wasserzählschacht zu sehen ist) Auswirkungen auf die Höhe der Herstellungskosten der Anschlussleitung hat, ein Rechtsanspruch des Anschlusspflichtigen darauf, dass eine bestimmte Situierung einer Übergabestelle, etwa eine von ihm dafür vorgesehene, Stelle einer bestehenden Verbrauchsanlage, als Grundlage für die Berechnung der Anschlusskosten herangezogen wird, sei dem Gesetz aber nicht zu entnehmen.

Es obliegt im Übrigen die Frage, ob die Situierung einer Übergabestelle für die Weiterleitung des Wassers geeignet und zweckmäßig ist, grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht (Rechtssatz Nr. 6 des dortigen VwGH Erkenntnisses vom 23.2.2022).

Ganz prinzipiell ist in diesem Zusammenhang (weil dies im Verfahren immer wieder zum Gegenstand gemacht wurde) festzuhalten, dass auch allfällige Abstandsmomente in Bezug auf den Abstand des anzuschließenden Objektes von einer Versorgungsleitung einer Gemeindewasserversorgungsanlage zwar für Fragen der (hier bereits rechtskräftig entschiedenen) gegebenen Anschlusspflicht im Sinne des § 5 Oö. WVG eine Rolle spielen, dies jedoch nicht der Fall ist in Bezug auf die Ermittlung der Anschlusskosten im Sinne der Verhältnismäßigkeit der derartigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG betreffend die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Ausnahme hievon.

Für den dortigen Fall wurde im Erkenntnis ausdrücklich festgehalten, dass gegenständlich von einem Ende der Anschlussleitung nicht zwingend beim anzuschließenden Gebäude auszugehen sei, weil sich das Ende der Anschlussleitung auch am Grundstück außerhalb des Gebäudes befinden könne

(mit Zitat der Verwaltungsgerichtshofentscheidung, vom 22.4.2010, Zl. 2008/07/0143).

Genau dies ist gegenständlich der Fall, weshalb nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes die konkret ins Auge gefasste Situierung des Wasserzählschachtes im Sinne einer Übergabestelle, welche hier fallbezogen außerhalb des Gebäudes liegt, keinen Bedenken des Landesverwaltungsgerichtes begegnen kann. Es wurde somit eine Übergabestelle gewählt (auf Grund der konkreten Umstände des Falles), welche sich außerhalb des Gebäudes befindet und kann diese gemäß dem mehrfach zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2022 rechtens auch dort situiert werden.

Noch einmal wird festgehalten, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes dessen einzelfallbezogene Beurteilung eben so ausfällt, dass die konkret ins Auge gefasste Situierung der Übergabestelle für die Weiterleitung des Wassers auch geeignet ist.

Ein weiteres wesentliches Themenfeld war nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes sodann die Ermittlung des Kostenverhältnisses im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 Oö. WVG betreffend jene Kosten, die den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde entsprechen, und jenen Kosten, die für die Bf für die Herstellung der außerhalb ihres Gebäudes endenden Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen entstehen.

Hierzu liegen dem Landesverwaltungsgericht schon aufwändig angefertigte Ermittlungsergebnisse vor, die bereits im Verfahren zu LVwG-152159 betreffend die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde Hartkirchen für den Zeitraum 2017 bis 2019 betreffend 123 Hausanschlüsse dort vorgelegt und dem gegenständlichen Akt beigegeben wurden und zu welchen durchschnittlichen Kosten der Gemeinde mehrere Stellungnahmen des Amtssachverständigen, welcher auch im gegenständlichen Verfahren als Sachverständiger auftritt, dort letztmalig mit Stellungnahme vom 19.07.2023 dargestellt wurden, vorliegen.

Um eine besonders aktuelle Auflistung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde zu erhalten, sind sodann weitere Berechnungen für inzwischen errichtete Wasseranschlüsse aufgetragen worden und ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes hierzu eine vollständige und auch gut nachvollziehbare Stellungnahme des Amtssachverständigen gekommen.
Das diesbezügliche Ergebnis bzw. die diesbezügliche Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 24.02.2025 berücksichtigt somit vier weitere inzwischen hergestellte Hausanschlüsse, wozu allerdings keine vollständigen Unterlagen für die Herstellung der Anschlüsse vorliegen, da die Rechnungen nur die Arbeiten und Leistungen und die diesbezüglich anfallenden Kosten im öffentlichen Gut beinhalten und nicht die tatsächlichen vollständigen

Anschlusskosten, wie dies aber für die 123 vorhin genannten Anschlüsse der Fall ist.

Der Amtssachverständige konnte unter Aufschlüsselung dieser zusätzlichen Kosten, wie in der mitgelieferten Stellungnahme vom 24.02.2025 ersichtlich, sodann einen neuen geringfügig verminderten Nettobetrag der durchschnittlichen Anschlusskosten von 4.181,-- Euro netto in der Gemeinde ermitteln; dies mit dem Bezugspunkt Mitte des Jahres 2019 (Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hartkirchen), sowie unter Berücksichtigung einer entsprechenden Indexierung diese Kosten jenen gegenüberstellen, die einem Anbot der Firma J__ gemäß Kostenschätzung Nr. kkk vom 19.9.2022 gemäß, für die Errichtung eines Wasserübergabeschachtes an der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Hartkirchen in E-Straße entstehen und wurden diese (indexiert ab 19.09.2022) gemäß auch im Akt aufliegender Rechnung mit 6.323,33 Euro netto angegeben.

Nach Indexierung der oben genannten Kosten von 4.181,-- Euro netto als durchschnittliche Anschlusskosten der Gemeinde mit Bezugspunkt Mitte des Jahres 2019 ergibt sich laut dem Amtssachverständigen für den Bezugspunkt 09.22 ein Betrag von 4.978,-- Euro netto.

Zu diesem (zum gesetzlich gleichsam vorgegebenen) Kostenvergleich dieser beiden indexierten Kostenposten im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 Oö. WVG ist nun seitens des Landesverwaltungsgerichtes festzuhalten, dass, wie den zweifelsfreien Ausführungen des Amtssachverständigen vom 24.02.2025 zu entnehmen ist, für die vom Amtssachverständigen dort vier zusätzlich berücksichtigten weiteren Rechnungsbeträge für Anschlüsse in der Gemeinde - dieser festgehalten hat, dass (was oben bereits ausgeführt wurde) diese Rechnungen nur Kosten, die für Leitungen im öffentlichen Gut angefallen sind, aufweisen würden und daher in diesem Zusammenhang mit den übrigen 123 Anschlusskosten nicht vergleichbar wären, weil zusätzliche Kosten (Bau- und Installationsleistungen am Grundstück des jeweiligen Anschlusswerbers) nicht enthalten seien, weshalb daher diesbezüglich zu geringe Kosten hier ermittelt wurden, in welchem Zusammenhang dieser auch eine Berücksichtigung für eine Aktualisierung der durchschnittlichen Kosten in der Gemeinde *„als einen Systembruch*" bezeichnet hat.

Dies heißt aber nichts anderes, als dass jedenfalls auch für die verbleibenden vier Posten nur noch höhere Beträge allenfalls in Ansetzung zu bringen wären, womit das Kostenverhältnis aber ganz offenkundig in Richtung einer noch stärkeren Annäherung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde an jene Kostenschätzung betreffend die Kosten für die Bf gemäß Anbot der J__ vom 19.09.2022 gehen würde.

Die diesbezügliche "Unschärfe" kann daher am Ergebnis, wonach die Anschlusskosten für die Bf keinesfalls doppelt so hoch wären wie die

durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde, nichts ändern, sondern würde nur ein diesbezüglich noch klareres Ergebnis erbringen; das klar hervorgekommene Kostenverhältnis bringt bereits ohne die Berücksichtigung der oben genannten Umstände einen nur um ca. 27% höheren Betrag für die Bf.

Das Landesverwaltungsgericht sieht in diesem Zusammenhang folgende Aspekte erwähnenswert:

Zum Einen ist mit der Judikatur (wiederum das schon mehrfach zitiertes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2022, Ra 2021/07/0009) festzuhalten, dass, aufbauend auf die sohin schon erwähnte Judikaturmeinung, wonach niemand einen Anspruch auf eine bestimmte Übergabestelle hat, mag diese auch Auswirkungen auf die Höhe der Herstellungskosten (und damit auf den gegenständlich anzustellenden Kostenvergleich) haben (gemäß oben genanntem Judikat des Verwaltungsgerichtshofes), bei der Ermittlung der Anschlusskosten nur die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender (näher genannter) Einrichtungen zu berücksichtigen sind und die Kosten für die weitere Leitungsführung (für die restliche Versorgungsanlage) - nicht Versorgungsleitung (!)- nicht mehr unter den Begriff der "Kosten der Herstellung der Anschlussleitung" und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen fallen (vgl. hierzu auch VwGH Ro 2014/07/0061 zur Vorgängerbestimmung des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015).

In diesem Zusammenhang ist auch auszuführen, dass dem mehrfach gebrauchten Argument der Bf, es wäre (unter Kostenvergleichsaspekten) die Zulässigkeit einer "Schachtlösung", wie gegenständlich, keinesfalls gegeben, da bei einer Legitimität eines derartigen Vorgehens, sprich Situierung eines Schachtes ganz nahe an der vorbeiführenden Versorgungsleitung, somit jeglicher Anwendungsbereich für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht im Sinne des § 6 f Oö. WVG wegfallen würde, womit das Gesetz keinen Anwendungsbereich hätte, aber schon damit zu begegnen ist, dass es unter rechtspolitischen Gesichtspunkten aber auch nicht angehen kann, dass eine prinzipiell anschlussverpflichtete Person (und das ist die Bf rechtskräftiger Weise) allenfalls durch Nichteinlassung auf die gegenständliche Angelegenheit der konkreten Situierung einer gesamten Anschlussanlage (nicht: Anschlussleitung) es in der Hand hätte, ein dermaßen ungünstiges Kostenverhältnis zwischen durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde und den für sie für die Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (sodann) auflaufenden Kosten im Sinne einer extremen Überteuerung der für sie auflaufenden Kosten herbeizuführen und es somit praktisch in der Hand einer Anschlusspflichtigen liegen würde, durch ein derartiges Vorgehen sich in die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 6 Oö. WVG (wegen des sich ergebenden ungünstigen Kostenverhältnisses) gleichsam mutwillig zu setzen.

Diesem Argument der Bf muss daher mit einem zumindest gleich schwerwiegenden Argument begegnet werden.

Somit ist festzuhalten, dass sowohl die vom Wasserversorgungsunternehmen ins Auge gefasste Schachtlösung als auch das hervorgekommene Kostenverhältnis nicht zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. WVG führen.

In Bezug auf das Beschwerdevorbringen sowie das sonstige im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erhobene Vorbringen der Bf ist nun festzuhalten, dass deren Ausführungen, dass gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unter "Kosten für den Anschluss" jedenfalls die Kosten für den tatsächlichen Anschluss, meinend jene bis zur Übergabestelle, zu verstehen seien und wäre erst nach Errichtung sämtlicher Leitungen und Anlagen das Objekt an die Versorgungsleitung angeschlossen, weshalb erst nach vollständigem Anschluss in einem Hausanschlusspunkt, welcher sich im Haus befände, ein derartiger Anschluss realisiert sei und würden nur die Kosten für die weitere Leitungsführung innerhalb des Objektes nicht mehr unter den Begriff der "Kosten für den Anschluss" fallen, aber mit der klaren Judikatur zu begegnen ist, wonach lediglich die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender, näher genannter, Einrichtungen bei der Ermittlung der Anschlusskosten zu berücksichtigen sind und die Kosten für die weitere Leitungsführung, somit jene ab der Übergabestelle, nicht mehr unter diesen Kostenbegriff fallen, wobei sofort zu bemerken ist, dass eben eine Übergabestelle, wozu auf die obigen umfangreichen Ausführungen verwiesen werden kann, in dem situierten Wasserzählschacht zu ersehen ist, weshalb für das Landesverwaltungsgericht kein Grund besteht, an dieser aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH Ra 2021/07/0009) zu zweifeln.

Den weiteren Ausführungen in der Beschwerde, wonach eben bei einer allfälligen Herstellung bloß eines Übergabeschachtes jedenfalls die weiterführenden Kosten für die Weiterleitung des Wassers bis ins Haus als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Anschlusskosten heranzuziehen wäre, stehen somit sowohl die klare Judikatur, als auch insbesondere die Aussagen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 24.02.2025 entgegen, welcher eindeutig ausgeführt hat, dass die Situierung eines Wasserzählschachtes im Nahebereich der Versorgungsleitung bei entsprechenden Leitungslängen vorschriftenmäßig zulässig und fachtechnisch nicht zu beanstanden wäre, weshalb es auch keine Rolle spielt, ob es sich hier um allfällige Ausnahmen handeln würde oder nicht.

Die Besonderheit des Falles mit dem Verhalten der Bf im Zusammenhang mit den Versuchen des Wasserversorgungsunternehmens, eine geeignete Anschlussmöglichkeit zu bieten, dies noch zu Zeiten einer für die Bf kostenmäßig außerordentlich günstigen Rechtslage, lassen auch keinesfalls die Argumentation

als gerechtfertigt erscheinen, es würde angesichts der Möglichkeit für derartige Schachtsituierungen praktisch keinen Anwendungsbereich mehr für § 6 Oö. WVG bezüglich Ausnahmen von der Anschlusspflicht geben, weil hier eine, wie der Amtssachverständige feststellte, taugliche Variante gewählt wurde.

Es ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, wonach es aber auch nicht im Belieben des prinzipiell Anschlusspflichtigen liegen kann, durch Verweigerung ökonomischer Anschlussmöglichkeiten auf ein für ihn „*günstiges*" Kostenverhältnis zwischen durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde und jene für ihn auflaufenden, hinzuwirken.

Dem weiteren Vorbringen im Zusammenhang damit, dass als maßgeblich für den Kostenvergleich auch jene Kosten zu berücksichtigen seien, die konkret im Falle eines Anschlusses anfallen und vom Ausnahmewerber zu tragen seien, ist damit zu begegnen, dass schon gemäß dem Begriff der Anschlussleitung im geltenden Oö. Wasserversorgungsgesetz jene Wasserleitung gemeint ist, welche Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert, was im Zusammenhang mit dem Begriff „Hausanschlussleitung" in § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG bezeichnet wird.

Der gegenständliche Anschluss ist somit schon definitionsgemäß mit dem Anschluss dieser Leitung an den Wasserzählschacht, der eben im konkreten Falle außerhalb des Gebäudes liegt, gegeben.
Das gegenständliche, von der Bf zitierte, Erkenntnis bezüglich der Kosten des Anschlusses ergibt aber keinen Widerspruch dazu, weil eben unter "Anschluss" im Sinne der aktuellen Bestimmungen und Judikaturnachweise die bauliche Herstellung einer Verbindung zwischen einer Versorgungsleitung und einem außerhalb des Gebäudes liegenden Wasserzählschacht mittels Anschlussleitung gemeint ist, weshalb die Bf diesbezüglich nicht durchdringen kann.

In diesem Zusammenhang ist den Ausführungen der belangten Behörde in deren Vorlageschreiben an das Landesverwaltungsgericht voll zu folgen, wenn diese ausführt, dass die Begriffe "Anschlussleitung", "Übergabestelle" und "Verbrauchsanlage" klar definierte technische Begriffe seien und wäre eine diesbezügliche kostenvergleichsmäßige Grenze konkret die Anschlussgarnitur samt Wasseruhr im Wasserzählschacht.

Konkret ist nun einmal von der Bf nur eine Anschlussleitung ins Spiel gebracht worden und dies auch nur sehr indirekt, die weit über 10 m Länge aufweist. Somit war vorschriftsgemäß mit einem Übergabeschacht, der nur kurze Leitungslängen bedingt, vorzugehen.

Zum weiteren Vorbringen der Bf im Zusammenhang mit Rechtsauskünften der zuständigen Abteilung der Oö. Landesregierung in Bezug auf Anschluss- bzw. Ausnahmeaspekte betreffend die Anschlusspflicht, wozu von der belangten Behörde und der Bf verschiedene Rechtsmeinungen bezüglich deren Relevanz vertreten werden, ist kurzum darauf zu verweisen, dass das Landesverwaltungsgericht aber an Rechtsauskünfte dieser Art nicht gebunden ist und im Übrigen die mehrfach von der Bf zitierte Rechtsauskunft vom 01.03.2019 auch durch die aktuelle Rechtsprechung definitiv überholt ist.

Auch mit dem Argument einer weiteren Rechtsauskunft der Oö. Landesregierung vom 13.12.2023 betreffend die Frage der Kosten für den Anschluss, welches von der Bf an diese Stelle herangetragen worden ist, ist für die Bf nichts zu gewinnen, wird zwar dort davon gesprochen, dass ein Objekt im Sinne der Definition des § 3 Z 4 Oö. WVG 2015 erst dann als angeschlossen gelte, wenn in diesem Objekt ein Wasserbezug stattfinden könne, was aber keine Lösung für die im gegenständlichen Fall aufgeworfenen Rechtsfrage bietet, weil es gegenständlich nur darauf ankommen kann (im Sinne eines in § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG geregelten Kostenvergleiches), welche Kosten nun genau als solche der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen, die bei der Ermittlung der Anschlusskosten im Wege des geforderten Kostenvergleiches zu berücksichtigen sind, gelten.
Die Rechtsauskunft nimmt selbst Bezug auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2022, Ra 2021/07/0009 und verweist auf den Umstand, dass laut dieser Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes das Ende der Anschlussleitung sich nicht zwingend beim anzuschließenden Gebäude, sondern am Grundstück außerhalb des Gebäudes befinden kann.

Würde man also diese Rechtsauskunft als hier einschlägig argumentieren, so verwechselte man die Aspekte eines tatsächlichen Wasserbezuges mit jenen des gebotenen Kostenvergleiches zwischen durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde und jenen für die Bf im Sinne des § 6 Z 4 Oö. WVG.

Wenn schließlich die Bf mit der Rechtsauskunft der Oö. Landesregierung vom 01.03.2019 (bereits oben) argumentiert, welche sie in der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2023 vorgelegt hätte, so wird dazu vorweg ausgeführt, dass die dortige Rechtsansicht schon unabhängig von deren prinzipiellen Nichtmaßgeblichkeit für das Landesverwaltungsgericht, auch nicht geteilt wird. Es ist nämlich schlechthin irrelevant, ob es sich typischerweise bei einer Übergabestelle um einen Wasserzähler, der innerhalb des zu versorgenden Objektes installiert wird, handelt (wie dort ausgeführt wurde) und wird im Übrigen dort aber auch richtig ausgeführt, dass die Übergabestelle den Verantwortungsübergang vom Wasserversorger zum Wasserbezieher darstellt.

Wie schon ausgeführt, wird aber (unabhängig von den oben geschilderten klaren Ausführungen des Amtssachverständigen auch zur technischen Vorschriftenlage im Zusammenhang mit sowohl technisch als auch rechtlich tauglichen Übergabestellen) im Gegensatz zu dieser dort zuletzt geäußerten Rechtsmeinung – ein Wasserzählschacht schon als Übergabestelle sowohl gemäß Judikatur als auch gemäß Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes sowie jener fachtechnischen Ansicht des Amtssachverständigen gewertet werden können.

Zu den weiteren Ausführungen der Bf ist festzuhalten, dass, unabhängig von der Frage, ob ein von der Bf dort als *"Vollanschluss"* bezeichneter Anschluss erst dann gesehen wird, wenn in einem Objekt ein Wasserbezug konkret erfolgen kann, es gegenständlich aber doch lediglich um das Regime des § 6 Oö. WVG betreffend Ausnahmen von der Anschlusspflicht geht, weshalb der entscheidende Rechtsbegriff hier nicht der Vollanschluss im klassischen Sinn ist, sondern (durchaus hypothetisch zu ermittelnde) durchschnittliche Anschlusskosten in der Gemeinde im Verhältnis zu Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen auf Seiten der Bf.
Dies ist in einem abstrakten Preisvergleichsverfahren zu ermitteln.
Es wird noch einmal auf die klare Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach sowohl der gegenständliche Wasserzählschacht gesetzt werden kann, als auch an der dortigen Stelle, wozu auf die Ausführungen des Amtssachverständigen zu verweisen ist und markiert der Wasserzählschacht auch das (anlagenmäßige) Ende der für den Wasserversorger auflaufenden Kosten und den anlagenmäßigen Beginn für die Bf.

Übrigens sind mehrfache Versuche, bei der Ermittlung des Bezugspunktes die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort näher zu ermitteln, gescheitert.

Zu den weiteren Ausführungen der Bf ist festzuhalten, dass sie selbst in einen gewissen Widerspruch gerät, wenn sie weiter ausführt, es würden sich bei Abstellen auf einen fiktiven Punkt als Übergabestelle außerhalb des Objektes, meinend die gegenständliche Schachtvariante, für den Objekteigentümer immense Kosten durch den Umbau der gesamten Wasserleitungsanlage ergeben und wären - auch bei allenfalls zulässiger Situierung eines Übergabeschachtes - die Kosten der Verbindungsleitung zwischen Übergabeschacht und Kosten bis zur Eintrittsstelle der Leitung im Objekt zu berücksichtigen und würde für eine Übergabestelle eines neu errichteten Objektes, welches bis dato noch nicht versorgt sei, ein völlig anderer Ansatzpunkt heranzuziehen sein, weil sie damit selbst ausführt, dass hinsichtlich der Kostenbeurteilung Neuanschlüsse aber mit bestehenden Vollanschlüssen nicht verglichen werden können, deren besondere Berücksichtigung sie aber in der Forstsetzungsverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht explizit verlangt hat.

In diesem Zusammenhang ist auch an das in einer ähnlichen Rechtssache in der selben Gemeinde ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 03.10.2024, Ra 2024/07/0011-12, zu verweisen, in welchem der Verwaltungsgerichtshof unmissverständlich ausgeführt hat, dass (unter Bezugnahme auf einen Beschluss vom 12.05.2021) generell bei der Herstellung von Anschlussleitungen naturgemäß auch von unterschiedlichen Gegebenheiten betreffend die jeweilige Kostenhöhe auszugehen ist, aber dem Gesetzgeber des Oö. Wasserversorgungsgesetzes bei dem in § 6 Abs. 2 Z 4 hier primär normierten dominierenden Vergleich der Kosten der Herstellung einer Anschlussleitung mit den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde - nicht unterstellt werden könne, dass er Gleiches und Ungleiches in einem derartig großen Ausmaß etwa gegenüberstellen würde, dass von einer sachgerechten Vergleichbarkeit nicht mehr gesprochen werden könne.

Dies bedeutet aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes, worauf dort im angesprochenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes näher eingegangen wurde, dass sehr wohl auf Vollanschlüsse dort abzustellen ist, wo ein sehr gutes und tragfähiges typisches Gesamtbild der Kosten für Vollanschlüsse vorliegt, was gegenständlich eben klar der Fall ist.
Auch dort sah es der Verwaltungsgerichtshof als nicht etwa unvertretbar an, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dort bei der Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten von vollständigen Hausanschlüssen ausging.

Es wird hierzu unmissverständlich festgehalten, dass die konkrete Situation der Bf auch keinen anderen Schluss nahe legt und wird auf die obige umfangreiche Begründung zum Kostenvergleich verwiesen, wonach Kosten für die Herstellung von Anschlüssen, die (noch) nicht als Vollanschlüsse anzusehen waren, wie sie im gegenständlichen Verfahren nachträglich ja vorgelegt wurden, am entscheidenden Kostenverhältnis keinesfalls eine relevante Änderung herbeiführen könnten, sondern gleichsam nur eine Bestätigung eines zutage getretenen eindeutigen, tendenziell betragsmäßig ausgeglichenen, Kostenverhältnisses betreffend die Kosten für die anschlusspflichtige Bf und jenen durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Noch einmal wird festgehalten, dass sich auch unter Heranziehung der Wasserleitungsordnung vom 03.07.2019 durch die Bf aus den Ausführungen zum dort verwendeten Begriff: "Übergabestelle" aber kein Widerspruch zu der auch vom Verwaltungsgerichtshof eben bestätigten Ansicht ergibt, dass eine derartige Übergabestelle auch außerhalb des Objektes gelegen sein kann.

Zu diesen Ausführungen entfaltet auch die Definition des § 3 Z 1 Oö. WVG keinen Widerspruch, welche die Anschlussleitung definiert und diese von der Versorgungsleitung weg beginnen lässt, und zwar, bis zur Übergabestelle an die

Verbraucherin. Hierin ist keinerlei Abstellen etwa darauf zu ersehen, wo sich normalerweise die Zählerarmatur im Gebäude befindet.

Noch einmal wird ausgeführt, dass die Bf sich mit Fragen des Wasserbezuges beschäftigt und dabei übersieht, dass sich das Regime des § 6 Oö. WVG mit einem Kostenvergleich nämlich betreffend ganz konkrete Kosten für ganz konkrete Anlagenteile beschäftigt, welche dort in Z 4 aber lediglich die Herstellungskosten für die Anschlussleitung und sämtliche dazugehörender Einrichtungen einschließlich der Widerherstellung von beeinträchtigten Anlagen nennt sowie diverse Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1 Oö. WVG. Auf einen effektiven technisch hergestellten Wasserbezug wurde hier klar nicht abgestellt, weshalb es auch nicht relevant ist, ob durch die Situierung eines Übergabeschachtes per se noch kein bestimmungsgemäßer Gebrauch von Trink- und Nutzwasser technisch möglich ist.

Zu den weiteren Ausführungen, die sich insbesondere mit der Vorschriftenlage im Sinne der tatsächlich anzuwendenden ÖNORMEN beschäftigen, ist unmissverständlich festzuhalten, dass der wasserbautechnische Amtssachverständige auf explizites Befragen die Geltung der ÖNORM ggg, Abschnitt 4.2 "Planung von Anschlussleitungen", sowie die in Geltung stehende ÖNORM hhh mit ihrem konkreten Abschnitt 8.5.3 "Anschlussleitungen" genannt hat und auch die wesentlichen Bestimmungen wiedergegeben hat.

Explizit hat der Amtssachverständige im Gegensatz zu den Ausführungen der Bf dargelegt, dass die nationale Ergänzungsnorm zur ÖNORM hhh betreffend wesentliche Bestimmungen für Übergabeschächte bei Trinkwasserversorgungsanlagen in der ÖNORM ggg (aktuell: 2018-02-01 "Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden, ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM hhh" unter Punkt 9 "Wasserzählanlage") zu ersehen ist und bietet Punkt 9.2 betreffend "Einbau" explizit die Möglichkeit der Situierung eines Übergabeschachtes, wenn die Wasserzählanlage nicht innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden kann und eine entsprechend große Leitungslänge über 10 m vorliegt.

Dem diesbezüglich gegenteiligen Vorbringen kann damit auch nicht gefolgt werden, unabhängig davon, dass dieses nicht auf gleicher fachlicher Ebene erfolgt ist.

Im Weiteren ist an dieser Stelle auch auf das immer wieder kritische Vorbringen im Zusammenhang mit dem anzustellenden Kostenvergleich im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG einzugehen und hier festzuhalten, dass eine explizite und völlig umfangreiche Darlegung der Kosten unter Berücksichtigung auch der jüngst in vier Fällen aufgelaufenen Errichtungskosten erfolgt ist und diese zusätzlichen vier Rechnungsposten auch insoferne kritisch beleuchtet wurden, als dass diesen,

klar nachvollziehbar, vom Sachverständigen keine vollständig repräsentative Kraft zugebilligt wurde, da hier nicht volle Kosten hätten erfasst sein können, weshalb in diesem Zusammenhang nicht von Vollanschlüssen zu sprechen wäre, wozu aber auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann, wonach dies auch für das gesamte Ergebnis im Sinne des Kostenvergleiches keinen relevanten Mangel bietet, da sich die Kosten bei hypothetisch berücksichtigten „vollen" Kosten für die weiteren vier Anschlüsse betragsmäßig nur noch mehr annähern würden, weshalb das gebotene Kostenmissverhältnis i.S. des Doppelten der durchschnittlichen Anschlusskosten für die Bf gegenüber jenen der Gemeinde,- noch klarer verfehlt wäre.

Hierauf braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden und ist noch einmal auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2022, Ra 2021/07/0009-9 zu verweisen, wonach eine Heranziehung von Vollanschlüssen, wie auch damals als sachgerecht angesehen, auch im gegenständlichen Verfahren zulässig sein wird.

Im Übrigen ist der belangten Behörde insofern beizupflichten, als sie unter Argumentation des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 03.10.2024, Ra 2024/07/0011-12, ausgeführt hat, dass auch dort der Verwaltungsgerichthof, was schon ausgeführt wurde, es als nicht etwa unvertretbar angesehen hätte, einerseits von vollständigen Hausanschlüssen und somit von vollen Anschlusskosten auszugehen, welche ein typisches Gesamtbild eben ergeben würden.

Es ist im gegenständlichen Zusammenhang festzuhalten, dass eben, was der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen hat, im Sinne einer zu fordernden prinzipiellen Vergleichbarkeit der Kosten, was die zentrale Voraussetzung für die Anwendung des § 6 Oö. WVG ist, dem Gesetzgeber aber nicht unterstellt werden könne, in einem derartigen Ausmaß Gleiches Ungleichem gegenüberzustellen, sodass etwa ein derartiger Kostenvergleich wegen völlig verschiedenen Charakteristiken von Anschlusskosten nicht mehr möglich wäre.

Gegenständlich ist das Landesverwaltungsgericht explizit der Meinung, dass die gegenständlichen 123 Vollanschlüsse ein vollständiges Bild bereits per se ergeben hätten.
Jedoch war durchaus auch auf neue Anschlüsse in der Gemeinde noch kostenmäßig einzugehen, die aber eben ein nicht wirklich vollständig genaues Gesamtbild, mangels Vorhandensein einer vollständigen Auflistung betreffend die vier zusätzlichen Kostenposten, ergeben konnten, die aber ganz klar im gegenständlichen Erkenntnis insoferne mitzuberücksichtigen sind, da diese nur ein Ergebnis bringen könnten, welches im Zusammenhang noch klarer hervortreten würde, was wiederholend ausgeführt wird.

Zu den Ergebnissen der jüngsten Fortsetzungsverhandlung vom 24.10.2024 wird einleitend ausgeführt, dass, falls die Bf ausführt, dass Teile des Inhaltes des Aktes des Landesverwaltungsgerichtes LVwG-152159, welche einen Vorgang in der selben Gemeinde betreffen, nicht verwertet werden könnten, so ist dazu klar festzuhalten, dass es beim Landesverwaltungsgericht verbleibt, einen Akt, der sachlich auf Ermittlungen aufbaut, die auch im gegenständlichen Ermittlungsverfahren voll relevant und somit verwertbar sind, dem gegenständlichen Verfahren anzuschließen.
Auch kann es keinesfalls angehen, dass die Bf mit dem in der Fortsetzungsverhandlung gebrauchten Argument, sie würde sich gegen eine Berücksichtigung von Verfahrensakten aus dem dortigen Verfahren zu LVwG-152159 aussprechen, weil sie dort nicht hätte proaktiv tätig werden können, dortige Ermittlungsergebnisse hier nicht verwertet wissen will, andererseits aber in der genannten Verhandlung selbst auf derartige Ergebnisse der Causa zu LVwG-152159 verwiesen hat, wo sie auf eine dortige Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen explizit eingegangen ist (dies ist festgehalten im Schreiben zu LVwG-153841/27).
Es würde nämlich diesfalls im Belieben der Bf stehen, einerseits für das Landesverwaltungsgericht eine derartige Verwertung auszuschließen, andererseits aber selbst mit derartigen Ergebnissen und Stellungnahmen, welche im dortigen Verfahren zutage getreten sind, zu argumentieren, weshalb dies seitens des Landesverwaltungsgerichtes jedenfalls schon aufgrund der Grundsätze der freien Beweiswürdigung und der (abstrakten) Unbeschränktheit der Beweismittel entschieden abgelehnt werden muss, in welchem Zusammenhang im Übrigen sodann auch nicht mehr von einer Waffengleichheit im Verfahren zu sprechen wäre.

Schließlich ist in der Causa auszuführen, dass, wenn die Bf, wie immer wieder vorgebracht, argumentiert, dass die Kosten eines von ihr dort so genannten "fiktiven Anschlusses" nicht für einen Kostenvergleich herangezogen werden könnten, da dies nicht dem Gesetz entspreche, weil durch einen fiktiven Anschluss kein Objektanschluss hergestellt würde, noch einmal festzuhalten ist, dass demgegenüber aber der Regelungsgehalt des § 6 Oö. WVG, insbesondere Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen des Abs. 3 des § 3 Oö. WVG eine klare gesetzliche Anleitung dafür bietet, welche konkreten Herstellungskosten für die Errichtung diverser Anschlussanlagen sowie für die Wiederherstellung allfälliger Anlagen sowie Leistungen von Entschädigungen hier Gegenstand der betreffenden Bestimmungen des § 6 Z 4 Oö. WVG sind.
Auch nach Berücksichtigung der jüngsten Stellungnahme vom 14.4.2025 konnte sich keine entscheidungsrelevante andere Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes ergeben, da deren wesentliche Aspekte bereits abgehandelt worden sind und ist insbesondere dem anzustellenden Kostenvergleich weiterhin die, mehreren detaillierten Überprüfungen unterzogene, Kostenschätzung Nr. kkk der J__ vom 19.9.2022 zugrunde zu legen.

Nur diese dort genannten Kosten waren nämlich dem immer wieder ins Spiel gebrachten Kostenvergleich zu unterwerfen und keine alternativen, da eine verbindliche und mehrfach überprüfte Schätzung eben vorliegt, wozu nunmehr noch einmal insbesondere auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 03.10.2024, Zl. Ra 2024/07/0011, verwiesen wird, wonach die konkrete Regelung der einschlägigen Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes aber dennoch (bei naturgemäß unterschiedlichen Gegebenheiten, welche auch die Kostenhöhe beeinflussen können) eine derartige gesetzliche Regelung und Darstellung bieten, die eine sachgerechte Vergleichbarkeit noch ermöglichen, was im Zusammenhang vom Landesverwaltungsgericht auch ganz klar so gesehen wird.
Es erweist sich daher als durchaus zulässig, von den sehr aufwändig ermittelten 123 Vollanschlüssen auszugehen und eben jüngst ermittelte Kosten für weitere Anschlüsse, so diese auch nicht voll vergleichbar sind, in den gebotenen Kostenvergleich insoferne einfließen zu lassen, als die diesbezüglichen Ergebnisse am Gesamtergebnis keinesfalls eine entscheidende Änderung mehr bringen können, sondern nur noch mehr Klarheit, was eine schlichte arithmetische Tatsache ist.

Dies ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes der entscheidende Punkt in der Angelegenheit und wird noch einmal ausgeführt, dass der ganz wesentlichen Argumentation der Bf aber dort entgegengetreten werden muss, wo sie ausführt, dass das Regime des § 6 Z 4 Oö. WVG betreffend die Ausnahme von der Anschlusspflicht lediglich für solche Objekte eine Ausnahmebestimmung darstelle, die bereits über eine eigene Wasserversorgung in Form eines Hausbrunnens verfügten, weshalb auch der wesentliche Bezugspunkt für eine solche Übergabestelle nur ein solcher sein könne, der auch die Möglichkeit eines entsprechenden Anschlusses mit der bereits bestehenden Verbrauchsleitung im Sinne eines möglichen Bezuges biete.

Dieser rechtliche Gehalt ist der (im Übrigen restriktiv zu interpretierenden) Ausnahmebestimmung definitiv nicht zu entnehmen und sieht § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG dies auch nach seinem Gesetzeswortlaut eindeutig nicht vor, auch wenn der Bf insoferne Recht zu geben ist, als § 6 Abs. 2 Obersatz Oö. WVG von einem Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht nur für solche Objekte ausgeht, die im Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht über eine bestehende eigene Wasserversorgungsanlage verfügen, womit aber über die Details des unmittelbar nachstehend gesetzlich ausgeführten Kostenvergleiches nichts ausgesagt ist.

Es konnte das Landesverwaltungsgericht somit nicht anders, als betreffend die Voraussetzungen für die Ausnahme von der rechtskräftigen Anschlusspflicht der Bf, für das gegenständliche Objekt, das über eine zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehende eigene Wasserversorgungsanlage verfügt, es an der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG scheitern zu lassen, nach der

sämtliche Voraussetzungen der Z 1 bis Z 4 des § 6 Abs. 2 Oö. WVG, welche kumulativ erfüllt sein müssen, eben nicht gegeben sind und daher kein Raum für eine Stattgabe des Antrages auf Ausnahme von der rechtskräftigen Anschlusspflicht der Bf verblieb.

Somit musste dem Antrag letztlich der Erfolg versagt bleiben und war wie im Spruch zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer